

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 490



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang  
6. Dezember 2021

Inhalt

## IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union

2021/C 490/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> . . . . .	1
---------------	--	---

## V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

### Gerichtshof

2021/C 490/02	Rechtssache C-668/19: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. Oktober 2021 — Europäische Kommission/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 258 AEUV — Richtlinie 91/271/EWG — Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser — Art. 3 bis 5 und 10 — Fehlende Kanalisation in einigen Gemeinden — Fehlende Zweitbehandlung oder gleichwertige Behandlung von kommunalem Abwasser in einigen Gemeinden — Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen — Überwachung der Einleitungen aus diesen Anlagen — Empfindliche Gebiete — Weitergehende Behandlung von kommunalem Abwasser) . . . . .	2
2021/C 490/03	Rechtssache C-717/19: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Boehringer Ingelheim RCV GmbH & Co. KG Magyarországi Fióktelepe/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága (Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 90 Abs. 1 — Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage im Fall eines Preisnachlasses nach Bewirkung des Umsatzes — Zahlungen, die ein pharmazeutisches Unternehmen an den staatlichen Krankenversicherungsträger leistet — Art. 273 — In der nationalen Regelung für die Ausübung des Minderungsrechts vorgesehene Verwaltungsformalitäten — Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit) . . . . .	6

DE

2021/C 490/04	Rechtssache C-882/19: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Barcelona — Spanien) — Sumal SL/Mercedes Benz Trucks España SL (Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Ersatz des durch ein nach Art. 101 AEUV verbotenes Verhalten verursachten Schadens – Bestimmung der ersatzpflichtigen Einheiten – Schadensersatzklage gegen die Tochtergesellschaft, die im Anschluss an einen Beschluss erhoben wird, in dem nur die Beteiligung der Muttergesellschaft an einem Kartell festgestellt wurde – Begriff „Unternehmen“ – Begriff „wirtschaftliche Einheit“) . . . . .	7
2021/C 490/05	Rechtssache C-13/20: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 6. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d’appel de Bruxelles — Belgien) — Top System SA/État belge (Vorlage zur Vorabentscheidung – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Rechtsschutz von Computerprogrammen – Richtlinie 91/250/EWG – Art. 5 – Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen – Handlungen, die zur Fehlerberichtigung durch den rechtmäßigen Erwerber notwendig sind – Begriff – Art. 6 – Dekompilierung – Voraussetzungen) . . . . .	8
2021/C 490/06	Rechtssache C-35/20: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 6. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus — Finnland) — Strafverfahren gegen A (Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Recht der Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen – Art. 21 AEUV – Richtlinie 2004/38/EG – Art. 4 und 5 – Verpflichtung, einen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen – Verordnung [EG] Nr. 562/2006 [Schengener Grenzkodex] – Anhang VI – Überschreiten der Seegrenze eines Mitgliedstaats an Bord eines Vergnügungsboots – Vorschriften über Sanktionen im Fall des Verkehrs zwischen Mitgliedstaaten ohne Personalausweis oder Reisepass – Strafrechtliche Regelung der Tagessätze – Berechnung der Geldstrafe auf der Grundlage des durchschnittlichen Monatseinkommens des Täters – Verhältnismäßigkeit – Strafmaß im Verhältnis zur Straftat) . . . . .	9
2021/C 490/07	Rechtssache C-119/20: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa [Senāts] — Lettland) — Līga Šenfelde/Lauku atbalsta dienests (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Agrarpolitik – Finanzierung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] – Nationales Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014-2020 – Verordnung [EU] Nr. 1305/2013 – Art. 19 Abs. 1 Buchst. a – Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte – Beihilfe für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe – Kumulierung von Beihilfen – Möglichkeit, die Kumulierung zu versagen) . . . . .	10
2021/C 490/08	Rechtssache C-136/20: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Zalaegerszegi Járásbíróság — Ungarn) — Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung einer Geldbuße gegen LU (Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Rahmenbeschluss 2005/214/JI – Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen – Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung – Art. 5 Abs. 1 – Straftaten und Verwaltungsübertretungen [Ordnungswidrigkeiten], die auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit zur Anerkennung und Vollstreckung von Sanktionsentscheidungen führen – Art. 5 Abs. 3 – Straftaten und Verwaltungsübertretungen [Ordnungswidrigkeiten], bei denen der Mitgliedstaat die Anerkennung und Vollstreckung von Sanktionsentscheidungen vom Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig machen kann – Überprüfung der rechtlichen Einordnung der Zuwiderhandlung durch den Entscheidungsmitgliedstaat in der der Sanktionsentscheidung beigefügten Bescheinigung durch den Vollstreckungsmitgliedstaat) . . . . .	10
2021/C 490/09	Rechtssache C-272/20 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 6. Oktober 2021 — Sebastian Veit/Europäische Zentralbank (EZB) (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Mitarbeiter der Europäischen Zentralbank [EZB] – Dienstbezüge – Auswahlverfahren – Gleichbehandlung von internen und externen Bewerbern – Eingruppierung in eine Gehaltsstufe) . . . . .	11
2021/C 490/10	Rechtssache C-338/20: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Łodzi-Sródmieścia w Łodzi — Polen) — Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung einer Geldbuße gegen D.P. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Gegenseitige Anerkennung – Geldstrafen und Geldbußen – Rahmenbeschluss 2005/214/JI – Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung – Art. 20 Abs. 3 – Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße – Wahrung der Verteidigungsrechte – Zustellung von Dokumenten in einer Sprache, die die Person, gegen die die Sanktion verhängt wurde, nicht versteht – Übersetzung der wesentlichen Bestandteile der Entscheidung) . . . . .	11
2021/C 490/11	Rechtssache C-408/20 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Oktober 2021 — Danilo Poggiolini/Europäisches Parlament (Rechtsmittel – Institutionelles Recht – Einheitliches Statut des Europaabgeordneten – In italienischen Wahlkreisen gewählte Europaabgeordnete – Änderung der Ruhegehaltsansprüche – Beschwerende Maßnahme – Vorläufiger Standpunkt – Eigenständige Rechtswirkungen) . . . . .	12

2021/C 490/12	Rechtssache C-431/20 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Oktober 2021 — Carlo Tognoli u. a./Europäisches Parlament (Rechtsmittel – Institutionelles Recht – Einheitliches Statut des Europaabgeordneten – In italienischen Wahlkreisen gewählte Europaabgeordnete – Änderung der Ruhegehaltsansprüche – Beschwerende Maßnahme – Vorläufiger Standpunkt – Eigenständige Rechtswirkungen) . . . . .	13
2021/C 490/13	Rechtssache C-581/20: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven kasatsionen sad [Bulgarien] — Bulgarien) — Skarb Państwa Rzeczypospolitej Polskiej reprezentowany przez Generalnego Dyrektora Dróg Krajowych i Autostrad/TOTO SpA — Costruzioni Generali, Vianini Lavori SpA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Art. 1 Abs. 1 – Zivil- und Handelssachen – Art. 35 – Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen – Rechtsbehelf, der auf einen zwischen einer öffentlichen Einrichtung und zwei privatrechtlichen Gesellschaften geschlossenen Vertrag über den Bau einer öffentlichen Schnellstraße gestützt ist – Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz betreffend die Strafzahlungen und Garantien, die sich aus dem Vertrag ergeben – Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bereits ergangene Entscheidung des in der Hauptsache zuständigen nationalen Gerichts) . . . . .	14
2021/C 490/14	Rechtssache C-613/20: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 6. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg — Österreich) — CS/Eurowings GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 5 Abs. 3 – Gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen – Befreiung von der Ausgleichspflicht – Begriff „außergewöhnliche Umstände“ – Streik der Belegschaft des Luftfahrtunternehmens – Streik der Belegschaft einer Tochtergesellschaft aus Solidarität mit der Belegschaft der Muttergesellschaft) . . . . .	15
2021/C 490/15	Rechtssache C-419/21: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie (Polen), eingereicht am 8. Juli 2021 — X sp.z o.o.,sp. k./Z . . . . .	15
2021/C 490/16	Rechtssache C-453/21: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 21. Juli 2021 — X-FAB Dresden GmbH & Co. KG gegen FC . . . . .	16
2021/C 490/17	Rechtssache C-499/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 13. August 2021 von Joshua David Silver, Leona Catherine Bashow, Charles Nicholas Hilary Marquand, JY, JZ, Anthony Styles Clayton, Gillian Margaret Clayton gegen den Beschluss des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 8. Juni 2021 in der Rechtssache T-252/20, Silver u. a./Rat . . . . .	17
2021/C 490/18	Rechtssache C-504/21: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stade (Deutschland) eingereicht am 17. August 2021 — Antragsteller 1 u. a. gegen Bundesrepublik Deutschland . . . . .	18
2021/C 490/19	Rechtssache C-527/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 20. August 2021 von XC gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 10. Februar 2021 in der Rechtssache T-488/18, XC/Kommission . . . . .	20
2021/C 490/20	Rechtssache C-543/21: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 31. August 2021 — Verband Sozialer Wettbewerb eV gegen familia-Handelsmarkt Kiel GmbH & Co. KG . . . . .	21
2021/C 490/21	Rechtssache C-553/21: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 8. September 2021 — Hauptzollamt Hamburg gegen Shell Deutschland Oil GmbH . . . . .	22
2021/C 490/22	Rechtssache C-571/21: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 16. September 2021 — RWE Power Aktiengesellschaft gegen Hauptzollamt Duisburg . . . . .	22
2021/C 490/23	Rechtssache C-594/21: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am 27. September 2021 — VB gegen Sixt Leasing SE . . . . .	23
2021/C 490/24	Rechtssache C-601/21: Klage, eingereicht am 28. September 2021 — Europäische Kommission/Republik Polen . . . . .	23
2021/C 490/25	Rechtssache C-602/21: Klage, eingereicht am 28. September 2021 — Europäische Kommission/Republik Polen . . . . .	24

## Gericht

2021/C 490/26	Rechtssache T-646/16 P-RENV-RX: Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — Simpson/Rat (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Beamte – Weigerung des Rates, die betroffene Person nach ihrer erfolgreichen Teilnahme an einem allgemeinen Auswahlverfahren in die in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens vorgesehene Besoldungsgruppe neu einzustufen – Abweisung der Klage als unbegründet – Rechtsmittel – Aufhebung – Vom Gerichtshof überprüfetes und aufgehobenes Rechtsmittelurteil – Zurückverweisung an das Gericht als Rechtsmittelgericht – Begründungspflicht – Gleichbehandlung) . . . . .	26
2021/C 490/27	Rechtssache T-827/17: Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — Aeris Invest/EZB (Zugang zu Dokumenten – Beschluss 2004/258/EG – Dokumente im Zusammenhang mit der Annahme eines Abwicklungskonzepts für Banco Popular Español – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Ausnahme hinsichtlich des Schutzes der Vertraulichkeit der Aussprachen der Beschlussorgane der EZB – Dokumente, die das Ergebnis der Aussprachen der Beschlussorgane der EZB widerspiegeln – Begründungspflicht – Ausnahme hinsichtlich des Schutzes der Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Union oder eines Mitgliedstaats – Ausnahme hinsichtlich des Schutzes der Stabilität des Finanzsystems in der Union oder in einem Mitgliedstaat – Ausnahme hinsichtlich des Schutzes der Vertraulichkeit von Informationen, die als vertrauliche Informationen durch das Unionsrecht geschützt werden – Begriff „vertrauliche Informationen“ – Allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit – Ausnahmen von der Pflicht zur Wahrung von Berufsgeheimnissen – Art. 47 der Charta der Grundrechte) . . . . .	26
2021/C 490/28	Rechtssache T-15/18: Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — OCU/EZB (Zugang zu Dokumenten – Beschluss 2004/258/EG – Dokumente im Zusammenhang mit der Annahme eines Abwicklungskonzepts für Banco Popular Español – Verweigerung des Zugangs – Ausnahme hinsichtlich des Schutzes der Vertraulichkeit von Informationen, die als vertrauliche Informationen durch das Unionsrecht geschützt werden – Begriff „vertrauliche Informationen“ – Ausnahmen von der Pflicht zur Wahrung von Berufsgeheimnissen – Verteidigungsrechte) . . . . .	27
2021/C 490/29	Rechtssachen T-351/18 und T-584/18: Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — Ukrselhosprom PCF und Versobank/EZB (Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Der EZB übertragene besondere Aufsichtsaufgaben – Beschluss, mit dem einem Kreditinstitut die Zulassung entzogen wird – Verstoß gegen die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – Zulässigkeit – Befugnisse der zuständigen nationalen Behörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten und der EZB im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus – Gleichbehandlung – Verhältnismäßigkeit – Schutz des berechtigten Vertrauens – Rechtssicherheit – Ermessensmissbrauch – Verteidigungsrechte – Begründungspflicht) . . . . .	28
2021/C 490/30	Rechtssache T-655/18: Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — Aupicon u. a./EAD (Öffentlicher Dienst – Beamte – Zeitbedienstete – Vertragsbedienstete – Dienstbezüge – In einem Drittland verwendete Bedienstete des EAD – Art. 10 des Anhangs X des Statuts – Jährliche Überprüfung der Zulage für die Lebensbedingungen – Leitlinien für die Methode zur Festsetzung der Zulage für die Lebensbedingungen – Entscheidung, mit der der Satz der Zulage für die Lebensbedingungen, die den in Ghana verwendeten Bediensteten gezahlt wird, auf 20 % festgesetzt wird – Fehlende Erstellung des von den Leitlinien verlangten Fragebogens – Verfahrensfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler) . . . . .	29
2021/C 490/31	Rechtssache T-153/19: Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — European Union Copper Task Force/Kommission (Pflanzenschutzmittel – Wirkstoff Kupferverbindungen – Erneuerung der Genehmigung zum Zweck des Inverkehrbringens – Substitutionskandidaten – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Verbände – Verhältnismäßigkeit – Vorsorgegrundsatz – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Sachverständigengutachten) . . . . .	30
2021/C 490/32	Rechtssache T-279/19: Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Front Polisario/Rat (Auswärtige Beziehungen – Internationale Übereinkünfte – Europa-Mittelmeer-Abkommen EU-Marokko – Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens – Beschluss, mit dem das Abkommen genehmigt wird – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Parteifähigkeit – Unmittelbare Betroffenheit – Individuelle Betroffenheit – Räumlicher Anwendungsbereich – Zuständigkeit – Auslegung des Völkerrechts durch den Gerichtshof – Grundsatz der Selbstbestimmung – Grundsatz der Relativität der Verträge – Möglichkeit, sich darauf zu berufen – Begriff der Zustimmung – Durchführung – Ermessen – Grenzen – Aufrechterhaltung der Wirkungen des angefochtenen Beschlusses) . . . . .	30

2021/C 490/33	Verbundene Rechtssachen T-344/19 und T-356/19: Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Front Polisario/Rat (Auswärtige Beziehungen – Internationale Übereinkünfte – Europa-Mittelmeer-Abkommen EU-Marokko – Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Union und Marokko – Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens – Briefwechsel zu dem partnerschaftlichen Abkommen – Beschluss über den Abschluss – Verordnung über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Parteifähigkeit – Unmittelbare Betroffenheit – Individuelle Betroffenheit – Räumlicher Anwendungsbereich – Zuständigkeit – Auslegung des Völkerrechts durch den Gerichtshof – Grundsatz der Selbstbestimmung – Grundsatz der Relativität der Verträge – Möglichkeit, sich darauf zu berufen – Begriff der Zustimmung – Durchführung – Ermessen – Grenzen – Aufrechterhaltung der Wirkungen des angefochtenen Beschlusses) . . . . .	31
2021/C 490/34	Rechtssache T-1/20: Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — M. I. Industries/EUIPO — Natural Instinct (INSTINCT) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke INSTINCT – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Umfang der Benutzung – Gesamtwürdigung der Beweise – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001]) . . . . .	32
2021/C 490/35	Rechtssache T-12/20: Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — Schneider/EUIPO — Frutaria Comercial de Frutas y Hortalizas (Frutaria) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke Frutaria – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Nachweis der ernsthaften Benutzung – Art der Benutzung) . . . . .	33
2021/C 490/36	Rechtssache T-22/20: Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — IB/EUIPO (Öffentlicher Dienst – Beamte – Disziplinarverfahren – Aussetzung des Invaliditätsverfahrens während des Disziplinarverfahrens – Entfernung aus dem Dienst – Nach der Entfernung gegenstandslos gewordenes Invaliditätsverfahren – Anfechtungsklage – Beschwerende Maßnahme – Zulässigkeit – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Fürsorgepflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler) . . . . .	34
2021/C 490/37	Rechtssache T-43/20: Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — AV und AW/Parlament (Öffentlicher Dienst – Beamte – Disziplinarverfahren – Disziplinarstrafe – Einstufung in eine niedrigere Besoldungsgruppe – Verteidigungsrechte – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler) . . . . .	34
2021/C 490/38	Rechtssache T-88/20: Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — Rivière u. a./Parlament (Institutionelles Recht – Parlament – Maßnahme des Präsidenten des Parlaments, mit der Nationalflaggen an den Tischen der Mitglieder verboten werden – Verhaltensregeln der Mitglieder – Art. 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Parlaments – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit) . . . . .	35
2021/C 490/39	Rechtssache T-121/20: Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — IP/Kommission (Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Untersuchung des OLAF – Erstattung von Krankheitskosten – Disziplinarstrafe – Fristlose Kündigung des Vertrags – Art. 10 Buchst. h des Anhangs IX des Statuts – Wiederholte Handlung – Art. 27 des Anhangs IX des Statuts – Entscheidung, mit der einem Antrag stattgegeben wird, sämtliche eine frühere Strafe betreffenden Vorgänge aus der Personalakte zu entfernen – Art. 26 des Statuts – Aus der Personalakte entfernte Strafe, die dem Beamten nicht entgegengehalten und nicht gegen ihn verwendet werden kann) . . . . .	35
2021/C 490/40	Rechtssache T-124/20: Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — M/S. Indeutsch International/EUIPO — 135 Kirkstall (Darstellung eines Winkelmusters zwischen zwei parallelen Linien) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke, die ein Winkelmuster zwischen zwei parallelen Linien darstellt – Absolutes Eintragungshindernis – Zeichen, das eine Unionsmarke darstellen kann – Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001] – Pflicht zur Entscheidung über die Beschwerde – Art. 71 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Anschlussklage) . . . . .	36
2021/C 490/41	Rechtssache T-219/20: Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — JK/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Beim EAD tätiges Personal der Kommission – Antrag auf Beistand – Art. 24 des Statuts – Stillschweigende Ablehnung des Antrags – Zurückweisung der Beschwerde – Art. 90 des Statuts – Zuständige Anstellungsbehörde – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung) . . . . .	37

2021/C 490/42	Rechtssache T-429/20: Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — Sedus Stoll/EUIPO — Kappes (Sedus ergo+) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Sedus ergo+ – Ältere nationale Wortmarke ERGOPLUS – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001]) . . . . .	37
2021/C 490/43	Rechtssache T-436/20: Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — Sedus Stoll/EUIPO — Kappes (Sedus ergo+) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Sedus ergo+ – Ältere nationale und internationale Wortmarken ERGOPLUS – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001]) . . . . .	38
2021/C 490/44	Rechtssache T-523/20: Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — Setarcos Consulting/EUIPO (Blockchain Island) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke Blockchain Island – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001) . . . . .	39
2021/C 490/45	Rechtssache T-591/20: Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — Unimax Stationery/EUIPO — Mitsubishi Pencil (UNI-MAX) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke UNI-MAX – Ältere Unionsbildmarken uni und uni-ball – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001]) . . . . .	39
2021/C 490/46	Rechtssache T-668/20: Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — NZ/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Einstellung – Internes Auswahlverfahren COM/1/AD 10/18 – Entscheidung, den Namen der Klägerin nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens aufzunehmen – Begründungspflicht – Geheimhaltung der Arbeiten des Prüfungsausschusses – Weites Ermessen des Prüfungsausschusses – Keine Mitteilung der Zwischennoten und der Gewichtung der Bestandteile der mündlichen Prüfung) . . . . .	40
2021/C 490/47	Rechtssache T-712/20: Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — Škoda Investment/EUIPO — Škoda Auto (Darstellung eines Pfeils mit Flügel) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die einen Pfeil mit Flügel darstellt – Ältere Unionsbildmarke, die einen Pfeil mit Flügel darstellt – Relatives Eintragungshindernis – Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs – Beschränkung des Umfangs des Widerspruchs im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor der Beschwerdekammer – Teilweise Rücknahme des Widerspruchs – Durch die Beschwerdekammer von Amts wegen geprüfter Grund – Verbot, ultra petita zu entscheiden) . . . . .	40
2021/C 490/48	Rechtssache T-732/20: Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — Freundlieb/EUIPO (CRYSTAL) (Unionsmarke – Unionswortmarke CRYSTAL – Fehlender Antrag auf Verlängerung der Eintragung der Marke – Löschung der Marke nach Ablauf der Eintragung – Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – Art. 104 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Sorgfaltspflicht – Fehlende Kontrolle – Nichteinhaltung von Fristen) . . . . .	41
2021/C 490/49	Rechtssache T-733/20: Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — Freundlieb/EUIPO (BANDIT) (Unionsmarke – Unionswortmarke BANDIT – Fehlender Antrag auf Verlängerung der Eintragung der Marke – Löschung der Marke nach Ablauf der Eintragung – Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – Art. 104 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Sorgfaltspflicht – Fehlende Kontrolle – Nichteinhaltung von Fristen) . . . . .	42
2021/C 490/50	Rechtssache T-45/21: Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — Ciano Trading & Services CT & S u. a./Kommission (Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Ausschreibungsverfahren – Nachhaltige Verpflegung für die Kommission in Brüssel und Umgebung – Aufhebung der Ausschreibung – Vertrauensschutz – Rechtsmissbrauch) . . . . .	42
2021/C 490/51	Rechtssache T-633/20: Beschluss des Gerichts vom 27. September 2021 — CNMSE u. a./Parlament und Rat (Nichtigkeitsklage – Öffentliche Gesundheit – Verordnung [EU] 2020/1043 – Durchführung klinischer Prüfungen mit GVO enthaltenden Humanarzneimitteln – Behandlung oder Verhütung der Coronavirus-Erkrankung SARS-CoV-2 [COVID-19] – Begriff des Gesetzgebungsakts – Begriff des Rechtsakts mit Ordnungscharakter – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit) . . . . .	43

2021/C 490/52	Rechtssache T-648/20: Beschluss des Gerichts vom 28. September 2021 — NB/Gerichtshof der Europäischen Union (Anfechtungsklage – Öffentlicher Dienst – Entscheidung, die Klägerin nicht in Besoldungsgruppe AST 10 zu ernennen – Beschwerdefrist – Verspätung – Offensichtliche Unzulässigkeit) . . . . .	44
2021/C 490/53	Rechtssache T-124/21: Beschluss des Gerichts vom 30. September 2021 — Mariani u. a./Parlament (Nichtigkeitsklage – Verordnung [EU, Euratom] 2020/2223 – Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und Wirksamkeit der Untersuchungen des OLAF – Keine individuelle Betroffenheit – Kein Rechtsakt mit Verordnungscharakter – Unzulässigkeit) . . . . .	44
2021/C 490/54	Rechtssache T-148/21 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 8. Oktober 2021 — Paccor Packaging/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – Umwelt – Richtlinie [EU] 2019/904 – Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt – Durchführungsverordnung [EU] 2020/2151 – Harmonisierte Kennzeichnungsvorschriften für Getränkebecher – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit) . . . . .	45
2021/C 490/55	Rechtssache T-563/21: Klage, eingereicht am 6. September 2021 — Zaytsev/Rat . . . . .	45
2021/C 490/56	Rechtssache T-564/21: Klage, eingereicht am 6. September 2021 — Bremino-Grupp/Rat . . . . .	46
2021/C 490/57	Rechtssache T-566/21: Klage, eingereicht am 7. September 2021 — Steinbach International/Kommission . . . . .	47
2021/C 490/58	Rechtssache T-586/21: Klage, eingereicht am 12. September 2021 — Swords/Kommission . . . . .	48
2021/C 490/59	Rechtssache T-628/21: Klage, eingereicht am 29. September 2021 — Tequila Revolución/EUIPO — Horizons Group (London) (Revolution Vodka) . . . . .	49
2021/C 490/60	Rechtssache T-650/21: Klage, eingereicht am 7. Oktober 2021 — Casa International/EUIPO — Interstyle (casa) . . . . .	50
2021/C 490/61	Rechtssache T-662/21: Klage, eingereicht am 15. Oktober 2021 — Troy Chemical Company/Kommission . . . . .	51
2021/C 490/62	Rechtssache T-665/21: Klage, eingereicht am 18. Oktober 2021 — Civitta Eesti/Kommission . . . . .	51
2021/C 490/63	Rechtssache T-391/20: Beschluss des Gerichts vom 27. September 2021 — Stena Line Scandinavia/Kommission . . . . .	52
2021/C 490/64	Rechtssache T-285/21: Beschluss des Gerichts vom 1. Oktober 2021 — Alliance française de Bruxelles-Europe u. a./Kommission . . . . .	52



## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2021/C 490/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 481 vom 29.11.2021

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 471 vom 22.11.2021

ABl. C 462 vom 15.11.2021

ABl. C 452 vom 8.11.2021

ABl. C 431 vom 25.10.2021

ABl. C 422 vom 18.10.2021

ABl. C 412 vom 11.10.2021

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. Oktober 2021 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-668/19) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Richtlinie 91/271/EWG – Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser – Art. 3 bis 5 und 10 – Fehlende Kanalisation in einigen Gemeinden – Fehlende Zweitbehandlung oder gleichwertige Behandlung von kommunalem Abwasser in einigen Gemeinden – Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen – Überwachung der Einleitungen aus diesen Anlagen – Empfindliche Gebiete – Weitergehende Behandlung von kommunalem Abwasser)*

(2021/C 490/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Manhaeve und L. Cimaglia)

*Beklagte:* Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von M. Russo, G. Di Leo und L. Simeoli, avvocati dello Stato)

**Tenor**

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 3 bis 5 und 10 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 geänderten Fassung verstoßen, dass sie versäumt hat,

— die Gemeinden Lettomanoppello Capoluogo (Abruzzen), Agerola, Airola, Alife, Altavilla Silentina, Apice, Ascea, Baia e Latina, Baselice, Bonito, Buccino, Caggiano, Caiazzo, Calitri, Caposele, Casalbuono, Casalvelino 1, Caselle in Pittari, Castellabate, Castel San Lorenzo, Castelvoturno Nord, Centola 1, Ceppaloni, Colle Sannita, Contursi Terme, Flumeri, Fontanarosa, Gioia Sannitica, Grazzanise, Grottaminarda, Guardia Sanframondi, Lapio, Limatola, Lioni, Marzano Appio, Mignano Monte Lungo, Mirabella Eclano, Moiano, Mondragone, Montefalcione, Montesano sulla Marcellana, Morcone, Nocera Inferiore, Nocera Superiore, Padula, Pietradefusi, Pietrelcina, Pisciotta, Polla, Pollica, Postiglione, Pratola Serra, Procida, Roccabascerana, Roccagloriosa, Rofrano, San Bartolomeo in Galdo, San Giorgio del Sannio, San Giorgio la Molara, San Gregorio Magno, San Leucio del Sannio, San Marco dei Cavoti, San Mauro Cilento, San Salvatore Telesino, Santa Maria la Fossa, Sant'Angelo a Cupolo, Sant'Angelo dei Lombardi 1, Sant'Angelo dei Lombardi 2, Sanza, Sassano, Scafati, Sessa Aurunca, Sicignano degli Alburni, Summonte, Taurasi, Teano, Teggiano, Teleso Terme, Tramonti, Vallata, Valle di Maddaloni, Venticano, Vitulano, Vitulazio (Kampanien), Acquaro, Aiello Calabro, Altomonte, Bocchigliero, Caccuri, Cardeto, Casabona, Catanzaro, Celico, Cerisano, Cerzeto, Chiaravalle Centrale, Cirò, Cirò Marina, Conflenti, Delianuova, Fiumefreddo Bruzio, Gioiosa Ionica, Grotteria, Ioppolo, Ioppolo, Lago, Laino Borgo, Lattarico, Lungro, Luzzi, Maierato, Melissa, Mongrassano, Monasterace, Mottafollone, Palizzi, Paludi, Paola, Parghelia, Petilia Policastro, Placanica, Plataci, Platì, Polia, Rocca di Neto, San Benedetto Ullano, San Demetrio Corone, San Giorgio Albanese, San Gregorio d'Ippona, San Marco Argentano, San Martino di Finita, San Sosti, Santa Agata d'Esaro, Santa Caterina Albanese, Santa Severina, Santa Sofia d'Epiro, Scandale, Scigliano, Scilla, Seminara, Spilinga, Tarsia, Zambrone (Kalabrien), Maniago-Maniago (Friaul-Julisch Venetien), Calcinato — Ponte San Marco, Capriano del Colle — Fenili Belasi, Gazzada Schianno, Lonato, Rovato (Lombardei), Castrignano del Capo (Apulien), Borgetto, Butera, Castelvetrano-Marinella di Selinunte, Castiglione di Sicilia, Catenanuova, Mazzarrone, Nissoria,

Pantelleria, Petrosino, Ravanusa, Realmonte, Regalbuto, Roccapalumba, San Vito lo Capo, Santa Ninfa (Sizilien), Pont-Saint-Martin (Aostatal) und Isola della Scala (Venetien) mit einer Kanalisation auszustatten,

— zu gewährleisten, dass in folgenden Gemeinden in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird:

— Lettomanoppello Capoluogo (Abruzzen), Agerola, Airola, Alife, Altavilla Silentina, Apice, Ascea, Baia e Latina, Baselice, Bonito, Buccino, Caggiano, Caiazzo, Calitri, Caposele, Casalbuono, Casalvelino 1, Caselle in Pittari, Castellabate, Castel San Lorenzo, Castelvoturno Nord, Centola 1, Ceppaloni, Colle Sannita, Contursi Terme, Flumeri, Fontanarosa, Gioia Sannitica, Grazzanise, Grottaminarda, Guardia Sanframondi, Lapio, Limatola, Lioni, Marzano Appio, Mignano Monte Lungo, Mirabella Eclano, Moiano, Mondragone, Montefalcione, Montesano sulla Marcellana, Morcone, Nocera Inferiore, Nocera Superiore, Padula, Pietradefusi, Pietrelcina, Polla, Pollica, Postiglione, Pratola Serra, Procida, Roccabascera, Roccagloriosa, Rofrano, San Bartolomeo in Galdo, San Giorgio del Sannio, San Giorgio la Molara, San Gregorio Magno, San Leucio del Sannio, San Marco dei Cavoti, San Mauro Cilento, San Salvatore Telesino, Santa Maria la Fossa, Sant'Angelo a Cupolo, Sant'Angelo dei Lombardi 1, Sant'Angelo dei Lombardi 2, Sanza, Sassano, Scafati, Sessa Aurunca, Sicignano degli Alburni, Summonte, Taurasi, Teano, Teggiano, Teleso Terme, Vallata, Valle di Maddaloni, Venticano, Vitulano, Vitulazio (Kampanien), Acquaro, Aiello Calabro, Altomonte, Bocchigliero, Caccuri, Cardeto, Casabona, Catanzaro, Celico, Cerisano, Cerzeto, Chiaravalle Centrale, Cirò, Cirò Marina, Conflenti, Delianuova, Fiumefreddo Bruzio, Gioiosa Ionica, Grotteria, Ioppolo, Lago, Laino Borgo, Lattarico, Lungro, Luzzi, Maierato, Melissa, Mongrassano, Monasterace, Mottafollone, Palizzi, Paludi, Paola, Parghelia, Petilia Policastro, Placanica, Plataci, Plati, Polia, Rocca di Neto, San Benedetto Ullano, San Demetrio Corone, San Giorgio Albanese, San Gregorio d'Ippona, San Marco Argentano, San Martino di Finita, San Sosti, de Santa Agata d'Esaro, Santa Caterina Albanese, Santa Severina, Santa Sofia d'Epiro, Scandale, Scigliano, Scilla, Seminara, Spilinga, Tarsia, Zambrone (Kalabrien), Maniago-Maniago (Friaul-Julisch Ventien), Lonato, Rovato (Lombardei), Castrignano del Capo (Apulien), Borgetto, Butera, Castiglione di Sicilia, Catenanuova, Nissoria, Pantelleria, Petrosino, Ravanusa, Roccapalumba, San Vito lo Capo, de Santa Ninfa (Sizilien), Pont-Saint-Martin (Aostatal), Atessa Capoluogo, Fara Filiorum Petri, Fossacesia, Loreto Aprutino, Manoppello Capoluogo-Scalo-Ripa Corbara, Tollo, Torino di Sangro-Borgata Marina (Abruzzen), Acerenza, Atella, Barile, Bella, Chiaromonte, Genzano di Lucania, Irsina, Pescopagano, Pietragalla, Pisticci, Pomarico, Salandra, Tricarico (Basilikata), Aprigliano, Belvedere Marittimo, Bianchi, Bisignano, Bonifati, Borgia, Briatico, Cardinale, Cariati, Carlupoli, Cerva, Cessaniti, Civita, Corigliano Calabro, Crosia, Crucoli, Dinami, Drapia, Fabrizia, Fagnano Castello, Feroleto Antico, Ferruzzano, Filadelfia, Firmo, Francavilla Angitola, Francavilla Marittima, Frascineto, Gerocarne, Gimigliano, Grimaldi, Guardavalle, Guardia Piemontese, Limbadi, Maida, Malvito, Mammola, Mandatoriccio, Marcellinara, Maropati, Mormanno, Nardodipace, Oppido Mamertina, Oriolo, Orsomarso, Parenti, Paterno Calabro, Pedace, Pentone, Piane Crati, Rende, Riace, Roccella Ionica, Roggiano Gravina, San Calogero, San Giovanni in Fiore, San Lorenzo del Vallo, San Nicola da Crissa, San Pietro Apostolo, San Pietro di Caridà, San Roberto, San Vincenzo La Costa, Santo Stefano in Aspromonte, Serra San Bruno, Serrastretta, Sersale, Spezzano Albanese, Tiriolo, Torano Castello, Verbicaro, Varapodio, Zungri (Kalabrien), Afragola, Altavilla Irpina, Bagnoli Irpino, Calabritto, Camerota, Foglianise, Gesualdo, Maiori, Mercato Sanseverino, Montecalvo Irpino, Montecorice, Montemiletto, Montesarchio, Neapel West, Nola, Paduli, Perdifumo, Pignataro Maggiore, Riardo, Salerno, Solopaca, Torre del Greco, Vairano Patenora, Vibonati (Kampanien), Prata di Pordenone-Prata di Pordenone, Rivignano (Friaul-Julisch Venetien), Fontana Liri-Arce, Orte, Rom (Latium), Alassio, Andora, Lavagna, Riva Trigoso (Ligurien), Alfianello, Angolo Terme, Bagolino, Borno, Borgo San Giacomo, Calvisano, Capo di Ponte, Cedegolo, Concesio, Edolo, Leno, Lograto, Lumezzane, Mairano, Malonno, Marcheno, Montodine, Nuvolera, Oltre il Colle, Pompiano, Premana, Quinzano d'Oglio, Rudiano, San Paolo, Verolanuova, Vobarno (Lombardei), Castelfidardo, Cingoli, Corinaldo, Cupramontana, Fabriano, Falconara Marittima, Gallo Cappone, Macerata, Mogliano, Montappone-Massa Fermata, Montecchio, Montefano, Montelupone, Morrovalle, Orciano di Pesaro, Ostra, Potenza Picena, Recanati, Ripe, San Costanzo, Sarnano, Sassoferrato (Marken), Andria, Ascoli Satriano, Bari, Carlantino, Corato, Lucera, Montemesola, San Ferdinando di Puglia, San Severo, Volturino (Apulien), Badesi, Bono, Bortigali, Castelsardo, Cortoghiana, Lanusei, Mandas, Maracalagonis, Meana Sardo, Mores, Olmedo, Orosei, Pattada, Platamona, Settimo San Pietro, Sorgono, Tonara, Valledoria, Valledoria Zone turistiche (Sardinien), Acate, Aidone, Alcara Li Fusi, Alimena, Altofonte Centro, Aragona, Barrafranca, Belmonte Mezzagno, Bivona, Bolognetta, Bompiano, Burgio, Buseto Palazzolo, Calascibetta, Calatabiano, Caltabellotta, Caltanissetta-San Cataldo Consortile, Camastra, Cammarata-San Giovanni Gemini, Campofiorito, Campofranco, Canicattini Bagni, Capizzi, Casteldaccia, Castel di Judica, Castell'Umberto, Castell'Umberto-Sfaranda, Castronovo di Sicilia, Cattolica Eraclea, Centuripe, Cerami, Cesarò, Cianciana, Ciminna, Comiso, Comiso-Pedalino, Contessa Entellina, Corleone, Delia, Enna, Erice, Francofonte,

- Gaggi, Gagliano Castelferrato, Galati Mamertino, Gela, Grammichele, Graniti, Isnello, Ispica-Santa Maria Focallo, Joppolo Giancaxio, Lampedusa, Librizzi, Licata, Licodia Eubea, Linguaglossa, Lipari, Lipari-Vulcano, Lucca Sicula, Maletto, Maniace, Marianopoli, Mazzarino, Melilli-Villasmundo, Merì, Mezzojuso, Milena, Militello Rosmarino, Milo, Mirabella Imbaccari, Mistretta, Montedoro, Monterosso Almo, Montevago, Motta Sant'Anastasia, Naro, Nicosia, Nizza di Sicilia-Alì Terme, Noto, Pachino, Pantelleria-Scauri, Petralia Soprana-Fasanò, Petralia Sottana, Piana degli Albanesi, Piazza Armerina, Piedimonte Etneo, Pietraperzia, Prizzi, Racalmuto, Raddusa, Ramacca, Randazzo, Rocca di Caprileone, Rodi Milici, Salemi, Salemi-San Ciro, Sambuca di Sicilia, San Biagio Platani, San Cono, San Filippo del Mela, San Fratello, San Giuseppe Jato-San Cipirello, San Marco d'Alunzio, San Michele di Ganzaria, San Piero Patti, San Salvatore di Fitalia, Santa Croce Camerina — Zona costiera, Santa Lucia del Mela, Santa Margherita di Belice, Santa Maria di Licodia, Santo Stefano Quisquina, Serradifalco, Sinagra, Sommatino, Sortino, Sutera, Terme Vigliatore, Tortorici, Troina, Ucria, Ustica, Valderice-Bonagia, Valguarnera, Ventimiglia di Sicilia, Villalba, Villafranca Tirrena, Villarosa, Vizzini (Sizilien), Agliana, Arcidosso, Barga, Bientina, Cascina, Cascine-La Croce, Cerreto Guidi, Foiano della Chiana, Impruneta, Montalcino, Montecalvoli, Montespertoli, Pisa, Pistoia, Pomarance, Rufina, Santa Maria a Monte, Strada in Chianti, Subbiano, Vicopisano, Zona-Firenze (Florenz) (Toskana), Borca di Cadore (Venetien), Matera, Rionero in Vulture (Basilikata) und Dolianova (Sardinien);
- Calcinato — Ponte San Marco, Capriano del Colle — Fenili Belasi, Gazzada Schianno (Lombardei), Mazzarone, Regalbuto (Sizilien) und Isola della Scala (Venetien);
- Collecorvino, Tocco da Casauria Capoluogo (Abruzzen), San Daniele del Friuli, Sappada (Friaul-Julisch Venetien), Bergamo, Bagnolo Mella, Castelli Calepio, Gonzaga, Mediavalle Ardenno, Miradolo Terme, Val Brembana, Vescovato, Tremosine, Vidigulfo, Gavardo, Muscoline, Pavone Mella, Pontoglio, San Zeno Naviglio, Poggio Rusco (Lombardei), Camerano, Civitanova Marche, Fermo, Grottazzolina, Mondolfo, Montecassiano, Montegranaro, Santa Maria Nuova (Marken), Castel Ritaldi, Città della Pieve (Umbrien), Bitonto (Apulien), Manciano, Marina di Pisa-Tirrenia-Calambrone, Portoferraio, Volterra (Toskana), Falcade (Venetien), Oppido Lucano (Basilikata), Baucina, Castelbuono, Castroliberto, Lascari zona costiera, Leonforte, Montallegro, Polizzi Generosa, San Mauro Castelverde, Sciara, Valledolmo (Sizilien), Bovino (Apulien), Caramanico Terme, Cepagatti Pianella (Abruzzen), Grassano, Stigliano (Basilikata), Molfetta (Apulien), Cala Liberotto, Rena Majore (Sardinien), Agira, Campofelice di Roccella, Campofelice di Roccella — Zona Costiera, Roccamena, Capaci Isola delle Femmine, Casteltermini, Chiusa Sclafani, Montemaggiore Belsito, Torretta, Villafrati (Sizilien), Poppi, Chiusi, Chiusi Scalo und Comeana (Toskana);
- Castelcovati, Gardone Val Trompia, Nuvolento, Paitone, Prevalle, Polaveno, Remedello, Sarezzo, Serle, Urago d'Oglio und Villa Carcina (Lombardei),
- zu gewährleisten, dass in den Gemeinden Matera, Rionero in Vulture (Basilikata), Trieste-Muggia (Friaul-Julisch Venetien), Anagni (Latium), Pesaro, Urbino (Marken), Dolianova (Sardinien) und Venedig (Venetien) in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten einer weitergehenden Behandlung als einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird,
- zu gewährleisten, dass in den empfindlichen Gebieten im Einzugsgebiet des Po-Delta und der Adria, des Lago di Varese, des Comer Sees (Lombardei) und im Einzugsgebiet des Golfs von Castellammare (Sizilien) die Gesamtbelastung aus allen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen sowohl von Phosphor insgesamt als auch von Stickstoff insgesamt um jeweils mindestens 75 % verringert wird;
- zu gewährleisten, dass die Abwasserbehandlungsanlagen so geplant, ausgeführt, betrieben und gewartet werden, dass sie unter allen normalen örtlichen Klimabedingungen ordnungsgemäß arbeiten und bei der Planung der Anlagen saisonale Schwankungen der Belastung in folgenden Gemeinden berücksichtigt werden:
- Lettomanoppello Capoluogo (Abruzzen), Agerola, Airola, Alife, Altavilla Silentina, Apice, Ascea, Baia e Latina, Baselice, Bonito, Buccino, Caggiano, Caiazzo, Calitri, Caposele, Casalbuono, Casalvelino 1, Caselle in Pittari, Castellabate, Castel San Lorenzo, Castelvoturno Nord, Centola 1, Ceppaloni, Colle Sannita, Contursi Terme, Flumeri, Fontanarosa, Gioia Sannitica, Grazzanise, Grottaminarda, Guardia Sanframondi, Lapio, Limatola, Lioni,

Marzano Appio, Mignano Monte Lungo, Mirabella Eclano, Moiano, Mondragone, Montefalcione, Montesano sulla Marcellana, Morcone, Nocera Inferiore, Nocera Superiore, Padula, Pietradefusi, Pietrelcina, Polla, Pollica, Postiglione, Pratola Serra, Procida, Roccabascera, Roccagloriosa, Rofrano, San Bartolomeo in Galdo, San Giorgio del Sannio, San Giorgio la Molara, San Gregorio Magno, San Leucio del Sannio, San Marco dei Cavoti, San Mauro Cilento, San Salvatore Telesino, Santa Maria la Fossa, Sant'Angelo a Cupolo, Sant'Angelo dei Lombardi 1, Sant'Angelo dei Lombardi 2, Sanza, de Sassano, Scafati, de Sessa Aurunca, Sicignano degli Alburni, Summonte, Taurasi, Teano, Teggiano, Teleso Terme, Vallata, Valle di Maddaloni, Venticano, Vitulano, Vitulazio (Kampanien), Acquaro, Aiello Calabro, Altomonte, Bocchigliero, Caccuri, Cardeto, Casabona, Catanzaro, Celico, Cerisano, Cerzeto, Chiaravalle Centrale, Cirò, Cirò Marina, Conflenti, Delianuova, Fiumefreddo Bruzio, Gioiosa Ionica, Grotteria, Ioppolo, Lago, Laino Borgo, Lattarico, Lungro, Luzzi, Maierato, Melissa, Mongrassano, Monasterace, Mottafollone, Palizzi, Paludi, Paola, Parghelia, Petilia Policastro, Placanica, Plataci, Plati, Polia, Rocca di Neto, San Benedetto Ullano, San Demetrio Corone, San Giorgio Albanese, San Gregorio d'Ippona, San Marco Argentano, San Martino di Finita, San Sosti, Santa Agata d'Esaro, Santa Caterina Albanese, Santa Severina, Santa Sofia d'Epiro, Scandale, Scigliano, Scilla, Seminara, Spilinga, Tarsia, Zambrone (Kalabrien), Maniago-Maniago (Friaul-Julisch Venetien), Lonato, Rovato (Lombardei), Castrignano del Capo (Apulien), Borgetto, Butera, Castiglione di Sicilia, Catenanuova, Nissoria, Pantelleria, Petrosino, Ravanusa, Roccapalumba, San Vito lo Capo, Santa Ninfa (Sizilien), Pont-Saint-Martin (Aostatal), Atessa Capoluogo, Fara Filiorum Petri, Fossacesia, Loreto Aprutino, Manoppello Capoluogo-Scalo-Ripa Corbara, Tollo, Torino di Sangro-Borgata Marina (Abruzzen), Acerenza, Atella, Barile, Bella, Chiaromonte, Genzano di Lucania, Irsina, Pescopagano, Pietragalla, Pisticci, Pomarico, Salandra, Tricarico (Basilikata), Aprigliano, Belvedere Marittimo, Bianchi, Bisignano, Bonifati, Borgia, Briatico, Cardinale, Cariati, Carlopoli, Cerva, Cessaniti, Civita, Corigliano Calabro, Crosia, Crucoli, Dinami, Drapia, Fabrizia, Fagnano Castello, Feroleto Antico, Ferruzzano, Filadelfia, Firmo, Francavilla Angitola, Francavilla Marittima, Frascineto, Gerocarne, Gimigliano, Grimaldi, Guardavalle, Guardia Piemontese, Limbadi, Maida, Malvito, Mammola, Mandatoriccio, Marcellinara, Maropati, Mormanno, Nardodipace, Oppido Mamertina, Oriolo, Orsomarso, Parenti, Paterno Calabro, Pedace, Pentone, Piane Crati, Rende, Riace, Roccella Ionica, Roggiano Gravina, San Calogero, San Giovanni in Fiore, San Lorenzo del Vallo, San Nicola da Crissa, San Pietro Apostolo, San Pietro di Caridà, San Roberto, San Vincenzo La Costa, Santo Stefano in Aspromonte, Serra San Bruno, Serrastretta, Sersale, Spezzano Albanese, Tiriolo, Torano Castello, Verbicaro, Varapodio, Zungri (Kalabrien), Afragola, Altavilla Irpina, Bagnoli Irpino, Calabritto, Camerota, Foglianise, Gesualdo, Maiori, Mercato Sanseverino, Montecalvo Irpino, Montecorice, Montemiletto, Montesarchio, Neapel West, Nola, Paduli, Perdifumo, Pignataro Maggiore, Riardo, Salerno, Solopaca, Torre del Greco, Vairano Patenora, Vibonati (Kampanien), Prata di Pordenone-Prata di Pordenone, Rivignano (Friaul-Julisch Venetien), Fontana Liri-Arce, Orte, Rom (Latium), Alassio, Andora, Lavagna, Riva Trigoso (Ligurien), Alfanello, Angolo Terme, Bagolino, Borno, Borgo San Giacomo, Calvisano, Capo di Ponte, Cedegolo, Concesio, Edolo, Leno, Lograto, Lumezzane, Mairano, Malonno, Marcheno, Montodine, Nuvolera, Oltre il Colle, Pompiano, Premana, Quinzano d'Oglio, Rudiano, San Paolo, Verolanuova, Vobarno (Lombardei), Castelfidardo, Cingoli, Corinaldo, Cupramontana, Fabriano, Falconara Marittima, Gallo Cappone, Macerata, Mogliano, Montappone-Massa Fermata, Montecchio, Montefano, Montelupone, Morrovalle, Orciano di Pesaro, Ostra, Potenza Picena, Recanati, Ripe, San Costanzo, Sarnano, Sassoferrato (Marken), Andria, Ascoli Satriano, Bari, Carlantino, Corato, Lucera, Montemesola, San Ferdinando di Puglia, San Severo, Volturino (Apulien), Badesi, Bono, Bortigali, Castelsardo, Cortoghiana, Lanusei, Mandas, Maracalagonis, Meana Sardo, Mores, Olmedo, Orosei, Pattada, Platamona, Settimo San Pietro, Sorgono, Tonara, Valledoria, Valledoria Zone turistiche (Sardinien), Acate, Aidone, Alcara Li Fusi, Alimena, Altofonte Centro, Aragona, Barrafranca, Belmonte Mezzagno, Bivona, Bolognetta, Bompietro, Burgio, Buseto Palazzolo, Calascibetta, Calatabiano, Caltabellotta, Caltanissetta-San Cataldo Consortile, Camastra, Cammarata-San Giovanni Gemini, Campofiorito, Campofranco, Canicattini Bagni, Capizzi, Casteldaccia, Castel di Judica, Castell'Umberto, Castell'Umberto-Sfaranda, Castronovo di Sicilia, Cattolica Eraclea, Centuripe, Cerami, Cesarò, Cianciana, Ciminna, Comiso, Comiso-Pedalino, Contessa Entellina, Corleone, Delia, Enna, Erice, Francofonte, Gaggi, Gagliano Castelferrato, Galati Mamertino, Gela, Grammichele, Graniti, Isnello, Ispica-Santa Maria Focallo, Joppolo Giancaxio, Lampedusa, Librizzi, Licata, Licodia Eubea, Linguaglossa, Lipari, Lipari-Vulcano, Lucca Sicula, Maletto, Maniace, Marianopoli, Mazzarino, Melilli-Villasmundo, Meri, Mezzojuso, Milena, Militello Rosmarino, Milo, Mirabella Imbaccari, Mistretta, Montedoro, Monterosso Almo, Montevago, Motta Sant'Anastasia, Naro, Nicosia, Nizza di Sicilia-Alì Terme, Noto, Pachino, Pantelleria-Scauri, Petralia Soprana-Fasanò, Petralia Sottana, Piana degli Albanesi, Piazza Armerina, Piedimonte Etneo, Pietraperzia, Prizzi, Racalmuto, Raddusa, Ramacca, Randazzo, Rocca di Caprileone, Rodi Milici, Salemi, Salemi-San Ciro, Sambuca di Sicilia, San Biagio Platani, San Cono, San Filippo del Mela, San Fratello, San Giuseppe Jato-San Cipirello, San Marco d'Alunzio, San Michele di

Ganzaria, San Piero Patti, San Salvatore di Fitalia, Santa Croce Camerina — Zona costiera, Santa Lucia del Mela, Santa Margherita di Belice, Santa Maria di Licodia, Santo Stefano Quisquina, Serradifalco, Sinagra, Sommatino, Sortino, Sutera, Terme Vigliatore, Tortorici, Troina, Ucria, Ustica, Valderice-Bonagia, Valguarnera, Ventimiglia di Sicilia, de Villalba, Villafranca Tirrena, Villarosa, Vizzini (Sizilien), Agliana, Arcidosso, Barga, Bientina, Cascina, Cascine-La Croce, Cerreto Guidi, Foiano della Chiana, Impruneta, Montalcino, Montecalvoli, Montespertoli, Pisa, Pistoia, Pomarance, Rufina, Santa Maria a Monte, Strada in Chianti, Subbiano, Vicopisano, Zona-Firenze (Florenz) (Toskana), Borca di Cadore (Venetien), Matera, Rionero in Vulture (Basilikata) und Dolianova (Sardinien);

- Calcinato — Ponte San Marco, Capriano del Colle — Fenili Belasi, Gazzada Schianno (Lombardei), Mazzarrone, Regalbuto (Sizilien) und Isola della Scala (Venetien);
- Collecervino, Tocco da Casauria Capoluogo (Abruzzen), San Daniele del Friuli, Sappada (Friaul-Julisch Venetien), Bergamo, Bagnolo Mella, Castelli Calepio, Gonzaga, Mediavalle Ardenno, Miradolo Terme, Val Brembana, Vescovato, Tremosine, Vidigulfo, Gavardo, Muscoline, Pavone Mella, Pontoglio, San Zenò Naviglio, Poggio Rusco (Lombardei), Camerano, Civitanova Marche, Fermo, Grottazzolina, Mondolfo, Montecassiano, Montegranaro, Santa Maria Nuova (Marken), Castel Ritaldi, Città della Pieve (Umbrien), Bitonto (Apulien), Manciano, Marina di Pisa-Tirrenia-Calambrone, Portoferraio, Volterra (Toskana), Falcade (Venetien), Oppido Lucano (Basilikata), Baucina, Castelbuono, Castrofilippo, Lascari zona costiera, Leonforte, Montallegro, Polizzi Generosa, San Mauro Castelverde, Sciarra, Valledolmo (Sizilien), Bovino (Apulien), Caramanico Terme, Cepagatti Pianella (Abruzzen), Grassano, Stigliano (Basilikata), Molfetta (Apulien), Cala Liberotto, Rena Majore (Sardinien), Agira, Campofelice di Roccella, Campofelice di Roccella — Zona Costiera, Roccamena, Capaci Isola delle Femmine, Casteltermini, Chiusa Sclafani, Montemaggiore Belsito, Torretta, Villafrati (Sizilien), Poppi, Chiusi, Chiusi Scalo und Comeana (Toskana);
- Castelcovati, Gardone Val Trompia, Nuvolento, Paitone, Prevalle, Polaveno, Remedello, Sarezzo, Serle, Urago d'Oglio und Villa Carcina (Lombardei);
- Trieste-Muggia (Friaul-Julisch Venetien) Anagni (Latium), Pesaro, Urbin (Marken) und Venedig (Venetien).

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 363 vom 28.10.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Boehringer Ingelheim RCV GmbH & Co. KG Magyarországi Fióktelepe/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága**

**(Rechtssache C-717/19) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 90 Abs. 1 – Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage im Fall eines Preisnachlasses nach Bewirkung des Umsatzes – Zahlungen, die ein pharmazeutisches Unternehmen an den staatlichen Krankenversicherungsträger leistet – Art. 273 – In der nationalen Regelung für die Ausübung des Minderungsrechts vorgesehene Verwaltungsformalitäten – Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit)**

(2021/C 490/03)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Fővárosi Törvényszék

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Boehringer Ingelheim RCV GmbH & Co. KG Magyarországi Fióktelepe

*Beklagter:* Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

**Tenor**

1. Art. 90 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein pharmazeutisches Unternehmen von seiner Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer deshalb nicht den Teil seines Umsatzes aus dem Verkauf von Arzneimitteln, die von dem staatlichen Krankenversicherungsträger bezuschusst werden, abziehen kann, den es aufgrund eines zwischen diesem Träger und dem genannten Unternehmen geschlossenen Vertrags an diesen Träger zahlt, weil die danach gezahlten Beträge nicht auf der Grundlage von zuvor von diesem Unternehmen im Rahmen seiner Geschäftspolitik festgelegten Bedingungen bestimmt worden sind und diese Zahlungen nicht zur Absatzförderung geleistet worden sind.
2. Art. 90 Abs. 1 und Art. 273 der Richtlinie 2006/112 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach die nachträgliche Verminderung der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer voraussetzt, dass der erstattungsberechtigte Steuerpflichtige über eine Rechnung verfügt, die auf seinen Namen lautet und den zur Erstattung berechtigenden Umsatz nachweist, selbst wenn eine solche Rechnung nicht ausgestellt wurde und dieser Umsatz auf andere Weise nachgewiesen werden kann.

(<sup>1</sup>) ABl. C 95 vom 23.3.2020.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Barcelona — Spanien) — Sumal SL/Mercedes Benz Trucks España SL**

(Rechtssache C-882/19) (<sup>1</sup>)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Ersatz des durch ein nach Art. 101 AEUV verbotenes Verhalten verursachten Schadens – Bestimmung der ersatzpflichtigen Einheiten – Schadensersatzklage gegen die Tochtergesellschaft, die im Anschluss an einen Beschluss erhoben wird, in dem nur die Beteiligung der Muttergesellschaft an einem Kartell festgestellt wurde – Begriff „Unternehmen“ – Begriff „wirtschaftliche Einheit“)*

(2021/C 490/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Audiencia Provincial de Barcelona

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Sumal SL

*Beklagte:* Mercedes Benz Trucks España SL

**Tenor**

1. Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass das Opfer einer wettbewerbswidrigen Verhaltensweise eines Unternehmens eine Schadensersatzklage sowohl gegen eine Muttergesellschaft, die von der Europäischen Kommission wegen dieser Verhaltensweise in einem Beschluss mit einer Sanktion belegt wurde, als auch gegen eine Tochtergesellschaft dieser Gesellschaft, die von diesem Beschluss nicht betroffen ist, erheben kann, sofern sie zusammen eine wirtschaftliche Einheit bilden. Die betreffende Tochtergesellschaft muss ihre Verteidigungsrechte sachdienlich ausüben können, um nachzuweisen, dass sie nicht zu diesem Unternehmen gehört, und ist, wenn die Kommission keinen Beschluss nach Art. 101 AEUV erlassen hat, auch berechtigt, das Vorliegen der behaupteten Zuwiderhandlung selbst zu bestreiten.

2. Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die die Möglichkeit vorsieht, die Haftung für das Verhalten einer Gesellschaft einer anderen Gesellschaft nur dann zuzurechnen, wenn die zweite Gesellschaft die erste Gesellschaft kontrolliert.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 87 vom 16.3.2020.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 6. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles — Belgien) — Top System SA/État belge**

**(Rechtssache C-13/20) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Rechtsschutz von Computerprogrammen – Richtlinie 91/250/EWG – Art. 5 – Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen – Handlungen, die zur Fehlerberichtigung durch den rechtmäßigen Erwerber notwendig sind – Begriff – Art. 6 – Dekompilierung – Voraussetzungen)**

(2021/C 490/05)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour d'appel de Bruxelles — Belgique

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Top System SA

Beklagter: État belge

**Tenor**

1. Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen ist dahin auszulegen, dass der rechtmäßige Erwerber eines Computerprogramms berechtigt ist, dieses ganz oder teilweise zu dekompile, um Fehler, die das Funktionieren dieses Programms beeinträchtigen, zu berichtigen, einschließlich in dem Fall, dass die Berichtigung darin besteht, eine Funktion zu deaktivieren, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Anwendung, zu der dieses Programm gehört, beeinträchtigt.
2. Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/250 ist dahin auszulegen, dass der rechtmäßige Erwerber eines Computerprogramms, der die Dekompilierung dieses Programms vornehmen möchte, um Fehler, die dessen Funktionieren beeinträchtigen, zu berichtigen, nicht den Anforderungen nach Art. 6 dieser Richtlinie genügen muss. Der Erwerber darf eine solche Dekompilierung jedoch nur in dem für die Berichtigung erforderlichen Ausmaß und gegebenenfalls unter Einhaltung der mit dem Inhaber des Urheberrechts an diesem Programm vertraglich festgelegten Bedingungen vornehmen.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 87 vom 16.3.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 6. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus — Finnland) — Strafverfahren gegen A**

(Rechtssache C-35/20) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Recht der Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen – Art. 21 AEUV – Richtlinie 2004/38/EG – Art. 4 und 5 – Verpflichtung, einen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen – Verordnung [EG] Nr. 562/2006 [Schengener Grenzkodex] – Anhang VI – Überschreiten der Seegrenze eines Mitgliedstaats an Bord eines Vergnügungsboots – Vorschriften über Sanktionen im Fall des Verkehrs zwischen Mitgliedstaaten ohne Personalausweis oder Reisepass – Strafrechtliche Regelung der Tagessätze – Berechnung der Geldstrafe auf der Grundlage des durchschnittlichen Monatseinkommens des Täters – Verhältnismäßigkeit – Strafmaß im Verhältnis zur Straftat)*

(2021/C 490/06)

Verfahrenssprache: Finnisch

**Vorlegendes Gericht**

Korkein oikeus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

A

Beteiligte: Syyttäjä

**Tenor**

1. Das in Art. 21 AEUV vorgesehene und durch die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG konkretisierte Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit ist im Hinblick auf die Bestimmungen über das Überschreiten der Grenzen in der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass es einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, mit der ein Mitgliedstaat seine Staatsangehörigen unter Androhung strafrechtlicher Sanktionen verpflichtet, einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich zu führen, wenn sie mit einem beliebigen Verkehrsmittel und auf einem beliebigen Weg in einen anderen Mitgliedstaat reisen, sofern die Modalitäten dieser Sanktionen mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts, einschließlich der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung, vereinbar sind.
2. Das in Art. 21 Abs. 1 AEUV vorgesehene Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit ist im Hinblick auf die Bestimmungen über das Überschreiten der Grenzen in der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 610/2013 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass es einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, mit der ein Mitgliedstaat seine Staatsangehörigen unter Androhung strafrechtlicher Sanktionen verpflichtet, einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich zu führen, wenn sie aus einem anderen Mitgliedstaat in sein Hoheitsgebiet einreisen, sofern diese Verpflichtung keine Bedingung für das Recht auf Einreise ist und die für den Fall der Missachtung dieser Verpflichtung vorgesehenen Sanktionen mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts, einschließlich der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung, vereinbar sind. Eine Reise in den betreffenden Mitgliedstaat aus einem anderen Mitgliedstaat an Bord eines Vergnügungsboots und unter Durchquerung internationaler Gewässer gehört unter den in Anhang VI Nr. 3.2.5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 562/2006 vorgesehenen Voraussetzungen zu den Fällen, in denen die Vorlage eines solchen Dokuments verlangt werden kann.
3. Art. 21 Abs. 1 AEUV sowie die Art. 4 und 36 der Richtlinie 2004/38 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass sie Strafvorschriften entgegenstehen, mit denen ein Mitgliedstaat das Überschreiten seiner Staatsgrenze ohne gültigen Personalausweis oder Reisepass mit einer Geldstrafe bestraft, die, als Richtwert, 20 % des monatlichen Nettoeinkommens des Täters betragen kann, da eine solche Geldstrafe nicht im Verhältnis zur minderen Schwere dieses Verstoßes steht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 103 vom 30.3.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa [Senāts] — Lettland) — Līga Šenfelde/Lauku atbalsta dienests**

(Rechtssache C-119/20) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Agrarpolitik – Finanzierung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] – Nationales Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014-2020 – Verordnung [EU] Nr. 1305/2013 – Art. 19 Abs. 1 Buchst. a – Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte – Beihilfe für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe – Kumulierung von Beihilfen – Möglichkeit, die Kumulierung zu versagen)*

(2021/C 490/07)

Verfahrenssprache: Lettisch

**Vorlegendes Gericht**

Augstākā tiesa (Senāts)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Līga Šenfelde

Beklagter: Lauku atbalsta dienests

**Tenor**

1. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegensteht, dass ein Landwirt, der die Existenzgründungsbeihilfe für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe nach Buchst. a Ziff. iii dieser Bestimmung erhalten hat, diese mit der Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte nach Art. 19 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dieser Verordnung kumulieren kann, sofern der in dessen Abs. 6 genannte Höchstbetrag der gewährten Beihilfe eingehalten wird.
2. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1305/2013 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der die Gewährung der Existenzgründungsbeihilfe für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe nach Buchst. a Ziff. iii dieser Bestimmung den Erhalt der Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte nach Art. 19 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dieser Verordnung ausschließt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 201 vom 15.06.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Zalaegerszegi Járásbíróság — Ungarn) — Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung einer Geldbuße gegen LU**

(Rechtssache C-136/20) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Rahmenbeschluss 2005/214/JI – Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen – Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung – Art. 5 Abs. 1 – Straftaten und Verwaltungsübertretungen [Ordnungswidrigkeiten], die auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit zur Anerkennung und Vollstreckung von Sanktionsentscheidungen führen – Art. 5 Abs. 3 – Straftaten und Verwaltungsübertretungen [Ordnungswidrigkeiten], bei denen der Mitgliedstaat die Anerkennung und Vollstreckung von Sanktionsentscheidungen vom Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig machen kann – Überprüfung der rechtlichen Einordnung der Zuwiderhandlung durch den Entscheidungsmitgliedstaat in der der Sanktionsentscheidung beigefügten Bescheinigung durch den Vollstreckungsmitgliedstaat)*

(2021/C 490/08)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Zalaegerszegi Járásbíróság

**Partei des Ausgangsverfahrens**

Kläger: LU

**Tenor**

Art. 5 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Behörde des Vollstreckungsstaats, sofern nicht einer der in diesem Rahmenbeschluss ausdrücklich vorgesehenen Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung vorliegt, die Anerkennung und Vollstreckung einer rechtskräftigen Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße grundsätzlich nicht verweigern kann, wenn die Behörde des Entscheidungsstaats in der Bescheinigung nach Art. 4 dieses Rahmenbeschlusses die in Rede stehende Zuwiderhandlung als unter eine der Kategorien von Straftaten und Verwaltungsübertretungen (Ordnungswidrigkeiten) fallend einordnet, für die Art. 5 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2005/214 keine Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit vorgesehen hat.

(<sup>1</sup>) ABl. C 215 vom 29.6.2020.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 6. Oktober 2021 — Sebastian Veit/Europäische Zentralbank (EZB)**

(Rechtssache C-272/20 P) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Mitarbeiter der Europäischen Zentralbank [EZB] – Dienstbezüge – Auswahlverfahren – Gleichbehandlung von internen und externen Bewerbern – Eingruppierung in eine Gehaltsstufe)*

(2021/C 490/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

Rechtsmittelführer: Sebastian Veit (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Kujath)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: F. von Lindeiner und M. Rötting im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Sebastian Veit trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Zentralbank.

(<sup>1</sup>) ABl. C 371 vom 3.11.2020.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi — Polen) — Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung einer Geldbuße gegen D.P.**

(Rechtssache C-338/20) (<sup>1</sup>)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Gegenseitige Anerkennung – Geldstrafen und Geldbußen – Rahmenbeschluss 2005/214/JI – Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung – Art. 20 Abs. 3 – Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße – Wahrung der Verteidigungsrechte – Zustellung von Dokumenten in einer Sprache, die die Person, gegen die die Sanktion verhängt wurde, nicht versteht – Übersetzung der wesentlichen Bestandteile der Entscheidung)*

(2021/C 490/10)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Rejonowy dla Łodzi-Śródmieścia w Łodzi

**Partei des Ausgangsverfahrens**

Beklagter: D.P.

Beteiligte: Prokuratura Rejonowa Łódź-Bałuty,

**Tenor**

Art. 20 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er es der Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats erlaubt, die Vollstreckung einer Entscheidung im Sinne von Art. 1 Buchst. a dieses Rahmenbeschlusses, mit der eine Geldstrafe oder Geldbuße wegen eines Verkehrsverstoßes verhängt wurde, zu verweigern, wenn diese Entscheidung ihrem Adressaten zugestellt wurde, ohne dass ihr eine Übersetzung — in einer Sprache, die er versteht — derjenigen Bestandteile der Entscheidung beigefügt wurde, die wesentlich sind, damit er verstehen kann, was ihm vorgeworfen wird, und seine Verteidigungsrechte vollumfänglich ausüben kann, und ohne dass ihm die Möglichkeit gegeben wurde, auf Anfrage eine solche Übersetzung zu erhalten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 19 vom 18.1.2021.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Oktober 2021 — Danilo Poggiolini/Europäisches Parlament**

(Rechtssache C-408/20 P) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsmittel – Institutionelles Recht – Einheitliches Statut des Europaabgeordneten – In italienischen Wahlkreisen gewählte Europaabgeordnete – Änderung der Ruhegehaltsansprüche – Beschwerende Maßnahme – Vorläufiger Standpunkt – Eigenständige Rechtswirkungen)*

(2021/C 490/11)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

Rechtsmittelführer: Danilo Poggiolini (Prozessbevollmächtigte: F. Sorrentino, A. Sandulli und B. Cimino, avvocati)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Alves und S. Seyr)

**Tenor**

1. Der Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 3. Juli 2020, Falqui und Poggiolini/Parlament (T-347/19 und T-348/19, nicht veröffentlicht, EU:T:2020:303), wird aufgehoben, soweit damit die Anträge von Herrn Danilo Poggiolini in der Rechtssache T-348/19 auf Nichtigerklärung der Mitteilung des Leiters des Referats „Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder“ der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments vom 11. April 2019 über die Anpassung des vom Rechtsmittelführer bezogenen Ruhegehalts im Anschluss an das Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 14/2018 des Ufficio di Presidenza della Camera dei deputati (Präsidium der Abgeordnetenkammer, Italien) am 1. Januar 2019 und der im Schreiben vom 8. Juli 2019 zum Ausdruck gebrachten Entscheidung des Europäischen Parlaments zurückgewiesen wurden.
2. Die vom Europäischen Parlament in der Rechtssache T-348/19 vor dem Gericht der Europäischen Union erhobene Einrede der Unzulässigkeit wird zurückgewiesen.
3. Die Rechtssache T-348/19 wird zur Entscheidung über die in dieser Rechtssache von Herrn Danilo Poggiolini gestellten Anträge auf Nichtigerklärung dieser Mitteilung und dieser Entscheidung an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 359 vom 26.10.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Oktober 2021 — Carlo Tognoli u. a./Europäisches Parlament**

**(Rechtssache C-431/20 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel – Institutionelles Recht – Einheitliches Statut des Europaabgeordneten – In italienischen Wahlkreisen gewählte Europaabgeordnete – Änderung der Ruhegehaltsansprüche – Beschwerdende Maßnahme – Vorläufiger Standpunkt – Eigenständige Rechtswirkungen)**

(2021/C 490/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Carlo Tognoli, Emma Allione, Luigi Alberto Colajanni, Claudio Martelli, Luciana Sbarbati, Carla Dimatore als Erbin von Mario Rigo, Roberto Speciale, Loris Torbesi als Erbin von Eugenio Melandri, Luciano Pettinari, Pietro Di Prima, Carla Barbarella, Carlo Alberto Graziani, Giorgio Rossetti, Giacomo Porrizzini, Guido Podestà, Roberto Barzanti, Rita Medici, Aldo Arroni, Franco Malerba, Roberto Mezzaroma (Prozessbevollmächtigte: M. Merola und L. Florio, avvocati)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Alves und S. Seyr)

**Tenor**

1. Der Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 3. Juli 2020, Tognoli u. a./Parlament (T-395/19, T-396/19, T-405/19, T-408/19, T-419/19, T-423/19, T-424/19, T-428/19, T-433/19, T-437/19, T-443/19, T-455/19, T-458/19 bis T-462/19, T-464/19, T-469/19 und T-477/19, nicht veröffentlicht, EU:T:2020:302), wird aufgehoben, soweit damit die Anträge von Herrn Carlo Tognoli u. a. auf Nichtigerklärung der Mitteilungen des Leiters des Referats „Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder“ der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments vom 11. April 2019 über die Anpassung der von den Rechtsmittelführern bezogenen Ruhegehälter im Anschluss an das Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 14/2018 des Ufficio di Presidenza della Camera dei deputati (Präsidium der Abgeordnetenkammer, Italien) am 1. Januar 2019 und der in den Schreiben vom 20. Juni (Rechtssache T-396/19), vom 8. Juli (Rechtssachen T-405/19, T-408/19, T-443/19 und T-464/19), vom 15. Juli (Rechtssachen T-419/19, T-433/19, T-455/19, T-458/19 bis T-462/19, T-469/19 und T-477/19) und vom 23. Juli 2019 (Rechtssachen T-395/19, T-423/19, T-424/19 und T-428/19) zum Ausdruck gebrachten Entscheidungen des Europäischen Parlaments zurückgewiesen wurden.
2. Die vom Europäischen Parlament vor dem Gericht der Europäischen Union erhobenen Einreden der Unzulässigkeit werden zurückgewiesen.
3. Die Sachen werden zur Entscheidung über die Anträge von Herrn Carlo Tognoli u. a. auf Nichtigerklärung dieser Mitteilungen und dieser Entscheidungen an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 390 vom 16.11.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven kasatsionen sad [Bulgarien] — Bulgarien) — Skarb Państwa Rzeczypospolitej Polskiej reprezentowany przez Generalnego Dyrektora Dróg Krajowych i Autostrad/TOTO SpA — Costruzioni Generali, Vianini Lavori SpA**

(Rechtssache C-581/20) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Art. 1 Abs. 1 – Zivil- und Handelssachen – Art. 35 – Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen – Rechtsbehelf, der auf einen zwischen einer öffentlichen Einrichtung und zwei privatrechtlichen Gesellschaften geschlossenen Vertrag über den Bau einer öffentlichen Schnellstraße gestützt ist – Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz betreffend die Strafzahlungen und Garantien, die sich aus dem Vertrag ergeben – Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bereits ergangene Entscheidung des in der Hauptsache zuständigen nationalen Gerichts)*

(2021/C 490/13)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

### Vorlegendes Gericht

Varhoven kasatsionen sad (Bulgarien)

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Skarb Państwa Rzeczypospolitej Polskiej reprezentowany przez Generalnego Dyrektora Dróg Krajowych i Autostrad

*Beklagte:* TOTO SpA — Costruzioni Generali, Vianini Lavori SpA

### Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass ein nach den allgemeinen Rechtsvorschriften beim Gericht eines Mitgliedstaats anhängig gemachter und betriebener Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz betreffend Vertragsstrafen wegen der Erfüllung eines Vertrags über den Bau einer öffentlichen Schnellstraße, der auf eine Ausschreibung, deren Auftraggeber eine öffentliche Einrichtung ist, geschlossen wurde, unter den Begriff „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne dieser Bestimmung fällt.
2. Art. 35 der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats, das mit einem Antrag auf einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen nach dieser Vorschrift befasst ist, sich nicht für unzuständig zu erklären hat, wenn das in der Hauptsache zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaats bereits über einen Antrag entschieden hat, der denselben Gegenstand hat, aus demselben Grund gestellt wurde und dieselben Parteien betrifft.
3. Art. 35 der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass ein Antrag auf einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen nach dem Recht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts zu prüfen ist und dass er einer nationalen Regelung, nach der ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Klage betreffend Geldforderungen gegen den Staat oder eine öffentliche Einrichtung unzulässig ist, nicht entgegensteht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 28 vom 25.1.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 6. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg — Österreich) — CS/Eurowings GmbH**

**(Rechtssache C-613/20) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 5 Abs. 3 – Gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen – Befreiung von der Ausgleichspflicht – Begriff „außergewöhnliche Umstände“ – Streik der Belegschaft des Luftfahrtunternehmens – Streik der Belegschaft einer Tochtergesellschaft aus Solidarität mit der Belegschaft der Muttergesellschaft)**

(2021/C 490/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landesgericht Salzburg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: CS

Beklagte: Eurowings GmbH

**Tenor**

Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ist dahin auszulegen, dass Streikmaßnahmen zur Durchsetzung von Gehaltsforderungen und/oder Sozialleistungen der Beschäftigten, die durch den Streikaufruf einer Gewerkschaft von Beschäftigten eines ausführenden Luftfahrtunternehmens aus Solidarität mit einem Streik eingeleitet wurden, der gegen die Muttergesellschaft geführt wird, zu deren Tochtergesellschaften dieses Unternehmen gehört, an denen sich eine für die Durchführung eines Fluges unerlässliche Beschäftigtengruppe dieser Tochtergesellschaft beteiligt und die über die ursprünglich von der zum Streik aufrufenden Gewerkschaft angekündigte Dauer hinaus fortgeführt werden, obwohl inzwischen eine Einigung mit der Muttergesellschaft erzielt wurde, nicht unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne dieser Bestimmung fallen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 35 vom 1.2.2021.

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie (Polen),  
eingereicht am 8. Juli 2021 — X sp.z o.o.,sp. k./Z**

**(Rechtssache C-419/21)**

(2021/C 490/15)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: X sp.z o.o.,sp. k.

Beklagter: Z

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass bei einem Vertrag, in dem die Vertragsparteien eine Vielzahl von Warenlieferungen und Zahlungen für jede der Lieferungen innerhalb einer bestimmten Frist nach jeder dieser Lieferungen vereinbart haben, zumindest der Pauschalbetrag von 40 Euro wegen Zahlungsverzug für jede der Lieferungen geschuldet wird, oder verlangt das Unionsrecht nur, dass dem Gläubiger

unabhängig von der Anzahl der verspäteten Zahlungen für die einzelnen Lieferungen ein Pauschalbetrag von 40 Euro für den gesamten, mehrere Lieferungen umfassenden Geschäftsvorgang gewährt wird?

2. Handelt es sich bei einem Vertrag, der eine Warenlieferung zum Gegenstand hat und durch den der Lieferer verpflichtet wird, für den vereinbarten Preis eine bestimmte Warenmenge an den Besteller zu liefern, während der Besteller berechtigt wird, die Termine und die Menge der einzelnen Lieferungen, die den Gegenstand des Lieferungsvertrags ausmachen, einseitig zu bestimmen, einschließlich der Möglichkeit, einen Teil der vereinbarten Waren nicht abzurufen, ohne dass ihm dafür negative Konsequenzen drohen, und der Besteller nach diesem Vertrag verpflichtet ist, für jede Teillieferung innerhalb einer bestimmten Frist nach Erhalt dieser Teillieferung zu bezahlen, um einen Geschäftsvorgang im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr oder ist jede dieser Teillieferungen, denen der vom Besteller angemeldete Bedarf zugrunde liegt, ein gesonderter Geschäftsvorgang im Sinne der Richtlinie, obwohl es sich dabei nach nationalem Recht nicht um einen gesonderten Vertrag handelt?

<sup>(1)</sup> ABl. 2011, L 48, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 21. Juli  
2021 — X-FAB Dresden GmbH & Co. KG gegen FC**

**(Rechtssache C-453/21)**

(2021/C 490/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesarbeitsgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Revisionsklägerin: X-FAB Dresden GmbH & Co. KG

Revisionsbeklagter: FC

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 38 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass er einer Bestimmung des nationalen Rechts, wie hier § 38 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes entgegensteht, die die Abberufung des Datenschutzbeauftragten durch den Verantwortlichen, der sein Arbeitgeber ist, an die dort genannten Voraussetzungen knüpft, unabhängig davon, ob sie im Wege der Erfüllung seiner Aufgaben erfolgt?

Falls die erste Frage bejaht wird:

2. Steht Art. 38 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung einer solchen Bestimmung des nationalen Rechts auch dann entgegen, wenn die Benennung des Datenschutzbeauftragten nicht nach Art. 37 Abs. 1 der Verordnung verpflichtend ist, sondern nur nach dem Recht des Mitgliedstaats?

Falls die erste Frage bejaht wird:

3. Beruht Art. 38 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung 2016/679 auf einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage, insbesondere soweit er Datenschutzbeauftragte erfasst, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verantwortlichen stehen?

Falls die erste Frage verneint wird:

4. Liegt ein Interessenkonflikt im Sinne von Art. 38 Abs. 6 Satz 2 dieser Verordnung vor, wenn der Datenschutzbeauftragte zugleich das Amt des Vorsitzenden des in der verantwortlichen Stelle gebildeten Betriebsrats innehat? Bedarf es für die Annahme eines solchen Interessenkonflikts einer besonderen Aufgabenzuweisung innerhalb des Betriebsrats

(<sup>1</sup>) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 13. August 2021 von Joshua David Silver, Leona Catherine Bashow, Charles Nicholas Hilary Marquand, JY, JZ, Anthony Styles Clayton, Gillian Margaret Clayton gegen den Beschluss des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 8. Juni 2021 in der Rechtssache T-252/20, Silver u. a./Rat**

**(Rechtssache C-499/21 P)**

(2021/C 490/17)

Verfahrenssprache: Englisch

#### **Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Joshua David Silver, Leona Catherine Bashow, Charles Nicholas Hilary Marquand, JY, JZ, Anthony Styles Clayton, Gillian Margaret Clayton (Prozessbevollmächtigte: P. Tridimas, Δικηγόρος, A. von Westernhagen, D. Harrison, Solicitors)

*Andere Partei des Verfahrens:* Rat der Europäischen Union

#### **Anträge**

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- den angefochtenen Beschluss aufzuheben;
- die Klage in der Rechtssache T-252/20 für zulässig zu erklären;
- den Anträgen der Kläger im Verfahren vor dem Gericht stattzugeben;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Nach Ansicht der Rechtsmittelführer hat das Gericht dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es entschieden habe, dass

- a) die Rechtsmittelführer nicht individuell betroffen seien;
- b) der Beschluss (EU) 2020/135 (<sup>1</sup>) über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft kein Rechtsakt mit Verordnungscharakter sei.

Die Rechtsmittelführer tragen vor, dass sie deshalb individuell betroffen seien, weil:

- a) sie Mitglieder einer geschlossenen Gruppe seien, deren Mitgliedschaft festgelegt sei und der man nach dem Inkrafttreten des angefochtenen Beschlusses nicht beitreten könne;
- b) der angefochtene Beschluss ihnen ihren Status als Unionsbürger und die damit verbundenen Rechte nehme. Angesichts des Charakters der Unionsbürgerschaft als grundlegendem Status von Unionsbürgern seien diese spezifische und exklusive erworbene Rechte, die unantastbar seien und beim Austritt des Vereinigten Königreichs nicht aufgehoben werden könnten.

Die Rechtsmittelführer tragen außerdem vor, dass der angefochtene Beschluss ein Rechtsakt mit Verwaltungscharakter sei, weil

- a) nach der Rechtsprechung alle Handlungen mit allgemeiner Geltung, die keine Gesetzgebungsakte seien, Rechtsakte mit Verwaltungscharakter seien;
- b) die Tatsache, dass das Austrittsabkommen, das höherrangig sei als von den Unionsorganen erlassene Handlungen, mit dem angefochtenen Beschluss wirksam werde, unwesentlich sei.
- c) das Vorbringen, dass das Austrittsabkommen als das Äquivalent auf internationaler Ebene eines Gesetzgebungsakts im internen Rechtsetzungsverfahren angesehen werden könne, fehlgehe.
- d) das Vorbringen, dass der angefochtene Beschluss stark demokratisch legitimiert sei, nicht zutreffe.

(<sup>1</sup>) Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 (ABl. 2020, L 29, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stade (Deutschland) eingereicht am  
17. August 2021 — Antragsteller 1 u. a. gegen Bundesrepublik Deutschland**

**(Rechtssache C-504/21)**

(2021/C 490/18)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Stade

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Antragsteller:* Antragsteller 1, Antragsteller 2, Antragsteller 3, Antragsteller 4, Antragsteller 5

*Antragsgegnerin:* Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)

**Vorlagefragen**

a. *Justiziabilität*

1. Ist Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) (<sup>1</sup>), gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 47, 51 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („GRCh“), jedoch in Kenntnis der Regelungen der Richtlinie 2003/86/EG (<sup>2</sup>), dahin auszulegen, dass der ersuchte Mitgliedstaat verpflichtet ist, den Antragstellern — u. a. Kinder —, die sich in dem ersuchenden Mitgliedstaat aufhalten und eine Überstellung nach Art. 8, 9 oder 10 der Dublin-III-Verordnung begehren, oder ihren Familienangehörigen im ersuchten Mitgliedstaat im Sinne der Art. 8, 9 oder 10 der Dublin III-Verordnung gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht im ersuchten Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen?

2. Für den Fall, dass die Frage a.1. verneint wird:

Ergibt sich in diesem Fall der unter a.1. dargestellte Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf in Ermangelung einer ausreichenden Regelung in der Dublin III-Verordnung aus Art. 47 GRCh direkt, ggf. in Verbindung mit Art. 7, 9 und 33 GRCh (vgl. EuGH, Urteil vom 07. Juni 2016 in der Rechtssache C-63/15, Mehrdad Ghezalbash, Rn. 51 — 52 (<sup>3</sup>); EuGH, Urteil vom 26. Juli 2017 in der Rechtssache C-670/16, Tsegezab Mengesteab, Rn. 58 (<sup>4</sup>))?

3. Für den Fall, dass die Frage a.1. oder a.2. bejaht wird:

Ist Art. 47 GRCh, ggf. in Verbindung mit dem Grundsatz loyaler Zusammenarbeit (vgl. EuGH, Urteil vom 13. November 2018 in den verbundenen Rechtssachen C-47/17 und C-48/17, X (<sup>5</sup>)), dahingehend auszulegen, dass der ersuchte Mitgliedstaat verpflichtet ist, den ersuchenden Mitgliedstaat über einen von den Antragstellenden gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuches eingelegten Rechtsbehelf in Kenntnis zu setzen und dass der ersuchende Mitgliedstaat verpflichtet ist, bis zum negativen Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens keine Entscheidung über den Asylantrag der Antragstellenden in der Sache zu treffen?

4. Für den Fall, dass die Frage a.1. oder a.2. bejaht wird:

Ist Art. 47 GRCh, ggf. unter Berücksichtigung der in Erwägungsgrund 5 der Dublin III-Verordnung zum Ausdruck kommenden Wertungen, in einem Fall wie dem hier Vorliegenden dahingehend auszulegen, dass er die Gerichte des ersuchten Mitgliedstaates verpflichtet, den Rechtsschutz in Form eines Eilverfahrens zu gewährleisten? Werden den Gerichten des ersuchten Mitgliedstaates zeitliche Vorgaben für die Entscheidung über den Rechtsbehelf gesetzt?

b. *Zuständigkeitsübergang*

1. Bewirkt Art. 21 Abs. 1 UAbs. 3 der Dublin III-Verordnung i.V.m. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 118/2014<sup>(6)</sup> (Durchführungsverordnung) — grundsätzlich — einen nicht mehr anfechtbaren Zuständigkeitsübergang auf den ersuchenden Mitgliedstaat, wenn der ersuchte Mitgliedstaat sowohl die ursprüngliche Anfrage des ersuchten Mitgliedstaats als auch die Remonstration fristgerecht ablehnt (vgl. EuGH, verbundenen Rechtssachen C-47/17 und C-48/17, X, Rn. 80)?
2. Für den Fall, dass die Frage b.1. bejaht wird:

Gilt das auch, wenn die Ablehnungsentscheidungen des ersuchten Mitgliedstaates rechtswidrig sind?

3. Für den Fall, dass die Frage b.2. verneint wird:

Kann sich der Asylantragsteller im ersuchenden Mitgliedstaat gegenüber dem ersuchten Mitgliedstaat auf einen — wegen Nichtbeachtung von familieneinheitsbezogenen Zuständigkeitskriterien (Art. 8-11, 16, 17 Abs. 2 der Dublin III-VO) — rechtswidrigen Zuständigkeitsübergang berufen?

c. *Folgeantrag*

1. Sind Art. 7 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 der Dublin III-Verordnung so auszulegen, dass sie die Anwendbarkeit der Regelungen des Kapitel III und der Durchführung eines Aufnahmeverfahren nach Kapitel VI Abschnitt II der Dublin III-Verordnung nicht ausschließen in Fällen, wenn die Antragsteller in dem ersuchenden Mitgliedstaat bereits einen Asylantrag gestellt hatten und dieser ursprünglich vom ersuchenden Mitgliedstaat auf der Grundlage von Art. 33 Abs. 2 Buchst. c i.V.m. Art. 38 der Richtlinie 2013/32/EU<sup>(7)</sup> als unzulässig abgelehnt wurde, jedoch zwischenzeitlich — z. B. in Folge der faktischen Erledigung der „Erklärung EU-Türkei vom 18. März 2016“ (vgl. EN P-000604/2021, Answer given by Ms Johansson on behalf of the European Commission vom 01.06.2021) — ein zulässiges Folgeantragsverfahren im ersuchenden Mitgliedstaat durchgeführt wird?
2. Für den Fall, dass die Frage c.1. verneint wird:

Sind Art. 7 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 der Dublin III-Verordnung in dem unter c.1. beschriebenen Fall dann so auszulegen, dass sie die Anwendbarkeit der Regelungen des Kapitel III und der Durchführung eines Aufnahmeverfahren nach Kapitel VI Abschnitt II der Dublin-III-Verordnung nicht ausschließen in Fällen familieneinheitsbezogener Zuständigkeitskriterien (Art. 8-11, 16 der Dublin III-Verordnung)?

3. Ist Art. 17 Abs. 2 der Dublin III-Verordnung noch anwendbar, wenn die Antragsteller in dem ersuchenden Mitgliedstaat bereits einen Asylantrag gestellt haben und dieser ursprünglich vom ersuchenden Mitgliedstaat auf der Grundlage von Art. 33 Abs. 2 Buchst. c i.V.m. Art. 38 der Richtlinie 2013/32 als unzulässig abgelehnt wurde, jedoch zwischenzeitlich — z. B. in Folge der faktischen Erledigung der „Erklärung EU-Türkei vom 18. März 2016“ (vgl. EN P-000604/2021, Answer given by Ms Johansson on behalf of the European Commission vom 01.06.2021) — ein zulässiges Folgeantragsverfahren im ersuchenden Mitgliedstaat durchgeführt wird?
4. Für den Fall, dass die Frage c.3. bejaht wird:

Vermittelt Art. 17 Abs. 2 der Dublin III-Verordnung den Asylantragstellenden ein — im ersuchten Staat — einklagbares subjektives Recht? Bestehen hierfür unionsrechtliche Vorgaben für die Ermessensausübung der nationalen Behörden — z. B. Beachtung der Familieneinheit, des Kindeswohls — oder unterliegt dies allein nationalem Recht?

d. *Subjektive Rechte des Familienmitglieds mit Aufenthalt im ersuchten Mitgliedstaat*

Hat auch das Familienmitglied, welches sich bereits im ersuchten Mitgliedstaat aufhält, einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Einhaltung der Art. 8 ff. der Dublin III-Verordnung und der daran anknüpfenden Überstellungsregelungen (Art. 18, 29 ff. der Dublin III-Verordnung; ggf. i.V.m. den Erwägungsgründen 13, 14 und 15 der Dublin-III-Verordnung i. V.m. Art. 47 GRCh) bzw. des Art. 17 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung?

- (<sup>1</sup>) Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).
- (<sup>2</sup>) Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. 2003, L 251, S. 12).
- (<sup>3</sup>) ECLI:EU:C:2016:409.
- (<sup>4</sup>) ECLI:EU:C:2017:587.
- (<sup>5</sup>) ECLI:EU:C:2018:900.
- (<sup>6</sup>) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. 2014, L 39, S. 1).
- (<sup>7</sup>) Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).

**Rechtsmittel, eingelegt am 20. August 2021 von XC gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer)  
vom 10. Februar 2021 in der Rechtssache T-488/18, XC/Kommission**

**(Rechtssache C-527/21 P)**

(2021/C 490/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

Rechtsmittelführer: XC (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Rosi)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 10. Februar 2021 in der Rechtssache T-488/18, XC/Kommission, aufzuheben,
- die drei im ersten Rechtszug angefochtenen Beschlüsse aufzuheben oder, hilfsweise, die Sache an das Gericht zurückzuverweisen,
- die Kommission zum Ersatz des vom Gerichtshof nach billigem Ermessen festgesetzten Schadens zu verurteilen oder, hilfsweise, die Sache an das Gericht zurückzuverweisen,
- der Kommission die in beiden Rechtszügen entstandenen Kosten aufzuerlegen oder, hilfsweise, die Kostenentscheidung vorzubehalten und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das Rechtsmittel ist in vier Teile gegliedert.

*Erster Teil: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung der Reserveliste des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/356/18 (Rn. 173-182 des angefochtenen Urteils)*

Insoweit rügt der Rechtsmittelführer einen Verstoß gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, eine Verletzung und fehlerhafte Anwendung der von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze über die Nichtigerklärung der Reserveliste für allgemeine Auswahlverfahren, eine Verletzung von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über den effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, einen Begründungsmangel und Unlogik des angefochtenen Urteils sowie eine Verfälschung und falsche Darstellung des Sachverhalts.

*Zweiter Teil: Zurückweisung des Antrags auf Aufhebung des Beschlusses C(2018) 3969 der Kommission vom 19. Juni 2018 über den Zugang zu Dokumenten (Rn. 141-172 des angefochtenen Urteils)*

Der Rechtsmittelführer rügt insoweit einen Verstoß gegen die in der Rechtssache T-515/14 P, Alexandrou/Kommission, dargelegten Rechtsgrundsätze, eine Verletzung der Grundsätze der Einheit und der Kohärenz des europäischen Rechts, eine Verletzung von Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 <sup>(1)</sup>, einen Verfahrensfehler, der darin bestehe, dass über einen Teil der Klageschrift nicht entschieden worden sei, sowie eine Verfälschung und falsche Darstellung des Sachverhalts.

*Dritter Teil: Zurückweisung des Antrags auf Aufhebung der Entscheidung vom 4. Dezember 2017 des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AD/338/17, die Klägerin nicht zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens zuzulassen (Rn. 78 bis 99 des angefochtenen Urteils)*

Der Rechtsmittelführer rügt eine Verletzung und fehlerhafte Anwendung von Art. 1d des Statuts der Beamten der Europäischen Union und von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/43/EG <sup>(2)</sup>, eine offensichtliche Unstimmigkeit des angefochtenen Urteils, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und eine Verletzung von Art. 1d des Statuts.

*Vierter Teil: Schadensersatz und Kosten (Rn. 183-198 des angefochtenen Urteils)*

Der Rechtsmittelführer trägt vor, dass auch die Teile des Urteils des Gerichts, die sich auf Schadensersatz und Kosten bezögen, aufzuheben seien, da sie in engem Zusammenhang mit der Zurückweisung der Anträge auf Aufhebung der im ersten Rechtszug angefochtenen Entscheidungen stünden.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. 2000, L 180, S. 22).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 31. August 2021 — Verband Sozialer Wettbewerb eV gegen familia-Handelsmarkt Kiel GmbH & Co. KG**

**(Rechtssache C-543/21)**

(2021/C 490/20)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Revisionskläger:* Verband Sozialer Wettbewerb e.V.

*Revisionsbeklagte:* familia-Handelsmarkt Kiel GmbH & Co. KG

**Vorlagefragen**

1. Ist der Begriff des Verkaufspreises im Sinne von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 98/6/EG <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass er den Pfandbetrag enthalten muss, den der Verbraucher beim Kauf von Waren in Pfandflaschen oder Pfandgläsern zu zahlen hat?
2. Für den Fall, dass Frage 1 bejaht wird:

Sind die Mitgliedstaaten nach Art. 10 der Richtlinie 98/6 berechtigt, eine von Art. 3 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. a dieser Richtlinie abweichende Regelung wie die in § 1 Abs. 4 der Preisangabenverordnung beizubehalten, wonach für den Fall, dass außer dem Entgelt für eine Ware eine rückerstattbare Sicherheit gefordert wird, deren Höhe neben dem Preis für die Ware anzugeben und kein Gesamtbetrag zu bilden ist, oder steht dem der Ansatz der Vollharmonisierung der Richtlinie 2005/29/EG <sup>(2)</sup> entgegen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. 1998, L 80, S. 27).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. 2005, L 149, S. 22).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 8. September 2021 — Hauptzollamt Hamburg gegen Shell Deutschland Oil GmbH**

**(Rechtssache C-553/21)**

(2021/C 490/21)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Revisionskläger:* Hauptzollamt Hamburg

*Revisionsbeklagte:* Shell Deutschland Oil GmbH

**Vorlagefrage**

Gilt der unionsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch für die fakultative Steuerermäßigung nach Art. 5 Satz 1 vierter Gedankenstrich der Richtlinie 2003/96/EG<sup>(1)</sup> mit der Folge, dass der Mitgliedstaat die Steuerermäßigung nach Ablauf der in seinem Recht geregelten Antragsfrist nicht verweigern darf, wenn im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der zuständigen Behörde noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. 2003, L 283, S. 51).

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 16. September 2021 — RWE Power Aktiengesellschaft gegen Hauptzollamt Duisburg**

**(Rechtssache C-571/21)**

(2021/C 490/22)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* RWE Power Aktiengesellschaft

*Beklagter:* Hauptzollamt Duisburg

**Vorlagefragen**

1. Kann Art. 14 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 der Richtlinie 2003/96/EG<sup>(1)</sup>, soweit er bestimmt, dass Strom, der bei der Stromerzeugung verwendet wird, von der Steuer befreit wird, unter Berücksichtigung des Art. 21 Abs. 3 Satz 2 derselben Richtlinie dahin ausgelegt werden, dass diese Befreiung auch Vorgänge umfasst, bei der Energieerzeugnisse im Tagebau gewonnen werden, in den Kraftwerken für den Einsatz in Kraftwerken geeigneter gemacht werden, wie Brechen, Abscheiden von Fremtteilen und ein Zerkleinern bis zu der im Kessel betriebsbedingt erforderlichen Größe?
2. Kann Art. 14 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 der Richtlinie 2003/96, soweit er bestimmt, dass Strom, der zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen, verwendet wird, von der Steuer befreit wird, unter Berücksichtigung des Art. 21 Abs. 3 Satz 3 der besagten Richtlinie dahingehend ausgelegt werden, dass damit auch die Verwendung von Strom zum Betrieb von Bunkeranlagen und Transportmitteln, die für den dauerhaften Betrieb der Kraftwerke erforderlich sind, von der Steuer zu befreien ist?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. 2003, L 283, S. 51).

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht  
am 27. September 2021 — VB gegen Sixt Leasing SE**

**(Rechtssache C-594/21)**

(2021/C 490/23)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* VB

*Beklagte:* Sixt Leasing SE

**Vorlagefragen**

1a) Stellen Kraftfahrzeug-Leasingverträge mit einem Verbraucher mit Kilometerabrechnung mit einer Laufzeit von 48 Monaten Dienstleistungen in dem Bereich „Mietwagen“ dar und unterfallen sie deshalb dem Ausnahmetatbestand für ein fernabsatzrechtliches Widerrufsrecht gemäß Art. 16 Buchstabe l) der Richtlinie 2011/83/EU <sup>(1)</sup>?

Wenn die Vorlagefrage 1a) verneint wird:

1b) Stellen Kraftfahrzeug-Leasingverträge mit einem Verbraucher mit Kilometerabrechnung Verträge über Finanzdienstleistungen im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2002/65/EG <sup>(2)</sup>, die von Art. 2 Nr. 12 der Richtlinie 2011/83 übernommen wurde, dar?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2011, L 304, S. 64).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. 2002, L 271, S. 16).

---

**Klage, eingereicht am 28. September 2021 — Europäische Kommission/Republik Polen**

**(Rechtssache C-601/21)**

(2021/C 490/24)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Stobiecka-Kuik, G. Wils und P. Ondrůšek)

*Beklagte:* Republik Polen

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 1 Abs. 1 und 3 sowie Art. 15 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe <sup>(1)</sup> in Verbindung mit Art. 346 Abs. 1 Buchst. a AEUV verstoßen hat, dass sie Ausnahmen in Bezug auf die Herstellung bestimmter Dokumente, Vordrucke und Zeichen hinzugefügt hat, die in der Richtlinie 2014/24/EU nicht vorgesehen sind;

— der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Bei der Umsetzung der Richtlinie 2014/24 habe Polen die Herstellung einer ganzen Reihe von Dokumenten, Vordrucken und Zeichen vom Anwendungsbereich der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren ausgenommen. Die von der Republik Polen eingeführten Ausnahmen betrafen öffentliche Dokumente (wie z. B. Personalausweise, Reisepässe und Seefahrtbücher), Steuerzeichen, Legalisierungszeichen und Kontrollaufkleber, Wahlzettel und holografische Zeichen auf Wahlscheinen sowie Mikroprozessoren mit Software für die Verwaltung öffentlicher Dokumente, IT-Systeme und Datenbanken, die für die Nutzung öffentlicher Dokumente erforderlich seien. Nach Ansicht der Kommission stellt die Einführung dieser Ausnahmen einen Verstoß gegen die Richtlinie 2014/24 dar, da eine Einschränkung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie vorgenommen worden sei, die nicht durch die Bestimmungen der Richtlinie 2014/24 oder von Art. 346 AEUV gerechtfertigt sei. Die Kommission verweist auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-187/16, Kommission/Österreich, als wichtigen Präzedenzfall in dieser Hinsicht.

Im Vorverfahren habe sich Polen auf die Notwendigkeit berufen, die Sicherheit öffentlicher Dokumente zu schützen. Die Kommission räumt zwar ein, dass die Sicherheit und Echtheit dieser Dokumente gewährleistet werden muss, ist jedoch der Ansicht, dass Polen nicht nachgewiesen habe, dass der erforderliche Schutz, auch gegen Fälschung oder im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten, im Rahmen des in der Richtlinie 2014/24 vorgesehenen Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge nicht verwirklicht werden könne.

(<sup>1</sup>) ABl. 2014, L 94, S. 65.

### Klage, eingereicht am 28. September 2021 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-602/21)

(2021/C 490/25)

Verfahrenssprache: Polnisch

### Parteien

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Milanowska und M. Noll-Ehlers)

*Beklagte:* Republik Polen

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Polen

1. dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2002/49 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verstoßen hat, dass sie die Ausarbeitung von Aktionsplänen für Gebiete, in denen die Lärmgrenzwerte nicht überschritten sind, bis zum 18. Juli 2024 verlangt hat (<sup>1</sup>);
2. dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Anhang V Nr. 1, siebter und neunter Gedankenstrich der Richtlinie 2002/49 verstoßen hat, dass sie es unterlassen hat, zu verlangen, dass die Aktionspläne Protokolle der öffentlichen Anhörungen gemäß Art. 8 Abs. 7 dieser Richtlinie sowie die Maßnahmen enthalten, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre zum Schutz ruhiger Gebiete geplant haben;
3. dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2002/49 verstoßen hat, dass sie es unterlassen hat, Aktionspläne für 20 Haupteisenbahnstrecken auszuarbeiten, die in der Anlage A.3 zur Klageschrift aufgeführt sind;
4. dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2002/49 verstoßen hat, dass sie es unterlassen hat, Aktionspläne für 290 Hauptverkehrsstraßen auszuarbeiten, die in der Anlage A.4 zur Klageschrift aufgeführt sind, und
5. dadurch gegen ihre Verpflichtung aus Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2002/49 in Verbindung mit deren Anhang VI verstoßen hat, dass sie es unterlassen hat, Zusammenfassungen der Aktionspläne für 20 Haupteisenbahnstrecken, die in der Anlage A.3 zur Klageschrift aufgeführt sind, und 290 Hauptverkehrsstraßen, die in der Anlage A.4 zur Klageschrift aufgeführt sind, vorzulegen;

— der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit ihrer ersten Rüge macht die Kommission geltend, das Erfordernis, bis zum 18. Juli 2024 Aktionspläne für Gebiete auszuarbeiten, in denen die Lärmgrenzwerte nicht überschritten seien, gewährleiste keinen angemessenen Schutz dieser Gebiete und führe dazu, dass die Republik Polen die Verpflichtung nicht erfüllt habe, Aktionspläne auszuarbeiten, mit denen in ihrem Hoheitsgebiet Lärmprobleme, Lärmauswirkungen und Lärminderung geregelt würden, was gegen Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2002/49 verstoße. Die Ziele der Richtlinie, schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern und ihnen vorzubeugen sowie die Umweltqualität zu erhalten, könnten nur dann erreicht werden, wenn Aktionspläne auch für Gebiete ausgearbeitet würden, in denen die Lärmgrenzwerte nicht überschritten würden.

Mit ihrer zweiten Rüge macht die Kommission geltend, das polnische Recht gewährleiste nicht, dass das Umweltschutzprogramm sich auch auf Maßnahmen beziehe, die die Erhaltung ruhiger Gebiete zum Ziel hätten, wie dies von der Richtlinie 2002/49 vorgeschrieben sei. Diesem Erfordernis entspreche das polnische Recht nicht. Zudem verlange das polnische Recht nicht, dass die Protokolle der öffentlichen Anhörungen gemäß Art. 8 Abs. 7 dieser Richtlinie als ein zwingender Bestandteil der Aktionspläne vorzulegen seien. Art. 119a Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes verpflichte lediglich den zuständigen Präsidenten der jeweiligen Woiwodschaft, dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit gemäß den einschlägigen Bestimmungen gehört werde. Es bestehe jedoch keine rechtliche Verpflichtung, die Protokolle der öffentlichen Anhörungen in Aktionsplänen zu berücksichtigen.

Mit ihrer dritten Rüge macht die Kommission geltend, Polen habe es unterlassen, Aktionspläne für 20 Haupteisenbahnstrecken auszuarbeiten, die es zuvor der Kommission als solche Haupteisenbahnstrecken gemeldet habe; daher habe Polen gegen Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2002/49 verstoßen.

Mit ihrer vierten Rüge macht die Kommission geltend, Polen habe es unterlassen, Aktionspläne für 290 Hauptverkehrsstraßen auszuarbeiten, die es zuvor der Kommission als solche Hauptverkehrsstraßen gemeldet habe; daher habe Polen gegen Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2002/49 verstoßen.

Mit ihrer fünften Rüge macht die Kommission geltend, Polen habe es unterlassen, Zusammenfassungen der Aktionspläne für 20 Haupteisenbahnstrecken und 290 Hauptverkehrsstraßen vorzulegen; dies sei ein Verstoß gegen Art. 10 der Richtlinie 2002/49.

---

(<sup>1</sup>) ABl. 2002, L 189, S. 12.

# GERICHT

## Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — Simpson/Rat

(Rechtssache T-646/16 P-RENV-RX) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Beamte – Weigerung des Rates, die betroffene Person nach ihrer erfolgreichen Teilnahme an einem allgemeinen Auswahlverfahren in die in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens vorgesehene Besoldungsgruppe neu einzustufen – Abweisung der Klage als unbegründet – Rechtsmittel – Aufhebung – Vom Gerichtshof überprüfetes und aufgehobenes Rechtsmittelurteil – Zurückverweisung an das Gericht als Rechtsmittelgericht – Begründungspflicht – Gleichbehandlung)*

(2021/C 490/26)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

Rechtsmittelführer: Erik Simpson (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und R. Meyer)

### Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 24. Juni 2016, Simpson/Rat (F-142/11 RENV, EU:F:2016:136), auf Aufhebung dieses Beschlusses

### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Erik Simpson trägt seine eigenen Kosten sowie jene, die dem Rat der Europäischen Union in der Rechtssache T- 646/16 P entstanden sind.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Rechtssachen T-441/18 RENV und T-646/16 P-RENV-RX.

<sup>(1)</sup> ABl. C 419 vom 14.11.2016.

## Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — Aeris Invest/EZB

(Rechtssache T-827/17) <sup>(1)</sup>

*(Zugang zu Dokumenten – Beschluss 2004/258/EG – Dokumente im Zusammenhang mit der Annahme eines Abwicklungskonzepts für Banco Popular Español – Teilweise Verweigerung des Zugangs – Ausnahme hinsichtlich des Schutzes der Vertraulichkeit der Aussprachen der Beschlussorgane der EZB – Dokumente, die das Ergebnis der Aussprachen der Beschlussorgane der EZB widerspiegeln – Begründungspflicht – Ausnahme hinsichtlich des Schutzes der Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Union oder eines Mitgliedstaats – Ausnahme hinsichtlich des Schutzes der Stabilität des Finanzsystems in der Union oder in einem Mitgliedstaat – Ausnahme hinsichtlich des Schutzes der Vertraulichkeit von Informationen, die als vertrauliche Informationen durch das Unionsrecht geschützt werden – Begriff „vertrauliche Informationen“ – Allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit – Ausnahmen von der Pflicht zur Wahrung von Berufsgeheimnissen – Art. 47 der Charta der Grundrechte)*

(2021/C 490/27)

Verfahrenssprache: Spanisch

### Parteien

Klägerin: Aeris Invest Sàrl (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Vallina Hoset und E. Galán Burgos)

Beklagte: Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: T. Filipova, D. Báez Seara und F. von Lindeiner im Beistand von Rechtsanwalt M. Kottmann)

*Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier, J. Rius, C. Ehrbar und A. Steiblytė), Banco Santander, SA (Santander, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Rodríguez Cárcamo und A. Rodríguez Conde)

### Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Beschlüsse LS/MD/17/405, LS/MD/17/406 und LS/MD/17/419 der EZB vom 7. November 2017, mit denen der vollständige Zugang zu bestimmten Dokumenten im Zusammenhang mit der Annahme eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español, SA verweigert wird

### Tenor

1. Der Beschluss LS/MD/17/406 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 7. November 2017 wird für nichtig erklärt, soweit durch ihn der Zugang zum Ergebnis der Abstimmung im EZB-Rat im Protokoll der 447. Sitzung des EZB-Rats verweigert wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Aeris Invest Sàrl trägt ihre eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten der EZB.
4. Die EZB trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten.
5. Die Europäische Kommission und die Banco Santander, SA tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 63 vom 19.2.2018.

## Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — OCU/EZB

(Rechtssache T-15/18) <sup>(1)</sup>

*(Zugang zu Dokumenten – Beschluss 2004/258/EG – Dokumente im Zusammenhang mit der Annahme eines Abwicklungskonzepts für Banco Popular Español – Verweigerung des Zugangs – Ausnahme hinsichtlich des Schutzes der Vertraulichkeit von Informationen, die als vertrauliche Informationen durch das Unionsrecht geschützt werden – Begriff „vertrauliche Informationen“ – Ausnahmen von der Pflicht zur Wahrung von Berufsgeheimnissen – Verteidigungsrechte)*

(2021/C 490/28)

Verfahrenssprache: Spanisch

### Parteien

*Klägerin:* Organización de Consumidores y Usuarios (OCU) (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Martínez Martínez und C. López-Mélida de Ramón)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: T. Filipova, D. Báez Seara und F. von Lindeiner im Beistand von Rechtsanwalt M. Kottmann)

*Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier, J. Rius, C. Ehrbar und A. Steiblytė), Banco Santander, SA (Santander, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Rodríguez Cárcamo und A. Rodríguez Conde)

### Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Teilnichtigerklärung des Beschlusses LS/MD/17/428 der EZB vom 17. November 2017, mit dem der Zugang zu bestimmten Dokumenten im Zusammenhang mit der Annahme eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español, SA verweigert wird

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Organización de Consumidores y Usuarios (OCU) trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Zentralbank (EZB).
3. Die Europäische Kommission und die Banco Santander, SA tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 83 vom 5.3.2018.

**Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — Ukrselhosprom PCF und Versobank/EZB**

(Rechtssachen T-351/18 und T-584/18) (<sup>1</sup>)

*(Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Der EZB übertragene besondere Aufsichtsaufgaben – Beschluss, mit dem einem Kreditinstitut die Zulassung entzogen wird – Verstoß gegen die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – Zulässigkeit – Befugnisse der zuständigen nationalen Behörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten und der EZB im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus – Gleichbehandlung – Verhältnismäßigkeit – Schutz des berechtigten Vertrauens – Rechtssicherheit – Ermessensmissbrauch – Verteidigungsrechte – Begründungspflicht)*

(2021/C 490/29)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* Ukrselhosprom PFC LLC (Solone, Ukraine), Versobank AS (Tallinn, Estland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Behrends)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: C. Hernández Saseta und G. Marafioti im Beistand von Rechtsanwalt B. Schneider)

*Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Steiblytė, D. Triantafyllou und A. Nijenhuis)

**Gegenstand**

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung erstens des Beschlusses ECB\_SSM\_2018\_EE\_1 WHD\_2017-0012 der EZB vom 26. März 2018 und zweitens des den Beschluss ECB\_SSM\_2018\_EE\_1 WHD\_2017-0012 ersetzenden Beschlusses ECB\_SSM\_2018\_EE\_2 WHD\_2017-0012 vom 17. Juli 2018, mit denen die EZB der Versobank AS ihre Zulassung für den Zugang zu den Tätigkeiten eines Kreditinstituts entzogen hat, sowie drittens des Beschlusses ECB/SSM/2018-EE-3 vom 14. August 2018 über die Kosten des Überprüfungsverfahrens

**Tenor**

1. Die Rechtssachen T-351/18 und T-584/18 werden zu gemeinsamem Urteil verbunden.
2. Die Rechtssache T-351/18 ist in der Hauptsache erledigt.
3. Die Klage in der Rechtssache T-584/18 wird abgewiesen.
4. In der Rechtssache T-351/18 tragen die Ukrselhosprom PFC LLC, die Versobank AS, die Europäische Zentralbank (EZB) und die Europäische Kommission jeweils ihre eigenen Kosten.
5. In der Rechtssache T-584/18 tragen Ukrselhosprom PFC und Versobank neben ihren eigenen Kosten die Kosten der EZB.
6. In der Rechtssache T-584/18 trägt die Kommission ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 294 vom 20.8.2018.

**Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — Aupicon u. a./EAD****(Rechtssache T-655/18) <sup>(1)</sup>**

***(Öffentlicher Dienst – Beamte – Zeitbedienstete – Vertragsbedienstete – Dienstbezüge – In einem Drittland verwendete Bedienstete des EAD – Art. 10 des Anhangs X des Statuts – Jährliche Überprüfung der Zulage für die Lebensbedingungen – Leitlinien für die Methode zur Festsetzung der Zulage für die Lebensbedingungen – Entscheidung, mit der der Satz der Zulage für die Lebensbedingungen, die den in Ghana verwendeten Bediensteten gezahlt wird, auf 20 % festgesetzt wird – Fehlende Erstellung des von den Leitlinien verlangten Fragebogens – Verfahrensfehler – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)***

(2021/C 490/30)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Delphine Aupicon (Gaborone, Botswana) und die zehn weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)

**Beklagter:** Europäischer Auswärtiger Dienst (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und R. Spáč im Beistand der Rechtsanwälte M. Troncoso Ferrer, F.-M. Hilaire und C. García Fernández)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Generaldirektors für Haushalt und Verwaltung des EAD vom 19. Dezember 2017 zur Festsetzung der in Art. 10 des Anhangs X des Statuts der Beamten der Europäischen Union vorgesehenen Zulage für die Lebensbedingungen im Hinblick auf das Haushaltsjahr 2016, soweit mit ihr der Satz der Zulage für die Lebensbedingungen, die den in Ghana verwendeten Bediensteten der Europäischen Union gezahlt wird, auf 20 % des Referenzsatzes festgesetzt wird, und, soweit erforderlich, der Gehaltsabrechnung der Kläger von Januar 2018, soweit darin diese Entscheidung erstmalig angewendet wird

**Tenor**

1. Die Entscheidung des Generaldirektors für Haushalt und Verwaltung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 19. Dezember 2017 zur Festsetzung der in Art. 10 des Anhangs X des Statuts der Beamten der Europäischen Union vorgesehenen Zulage für die Lebensbedingungen im Hinblick auf das Haushaltsjahr 2018 wird aufgehoben, soweit mit ihr ab dem 1. Januar 2018 der Satz der Zulage für die Lebensbedingungen, die den in Ghana verwendeten Bediensteten der Europäischen Union gezahlt wird, auf 20 % des Referenzsatzes festgesetzt wird.
2. Die vom EAD für den Monat Januar 2018 erstellten Gehaltsabrechnungen von Frau Delphine Aupicon und den weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Klägern werden aufgehoben, soweit mit ihnen die Entscheidung des EAD vom 19. Dezember 2017 angewendet wird, ab dem 1. Januar 2018 den Satz der Zulage für die Lebensbedingungen, die den in Ghana verwendeten Bediensteten der Europäischen Union gezahlt wird, auf 20 % des Referenzsatzes festzusetzen.
3. Der EAD trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 25 vom 21.1.2019.

**Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — European Union Copper Task Force/Kommission****(Rechtssache T-153/19) <sup>(1)</sup>****(Pflanzenschutzmittel – Wirkstoff Kupferverbindungen – Erneuerung der Genehmigung zum Zweck des Inverkehrbringens – Substitutionskandidaten – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Verbände – Verhältnismäßigkeit – Vorsorgegrundsatz – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Sachverständigengutachten)**

(2021/C 490/31)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** European Union Copper Task Force (Springfield, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen I. Moreno-Tapia Rivas und C. Vila Gisbert)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castilla Contreras und I. Naglis)

**Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:** Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Stefani, C. Ionescu Dima und A. Tamás), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: D. Kornilaki und E. Karlsson)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1981 der Kommission vom 13. Dezember 2018 zur Erneuerung der Genehmigung für die Wirkstoffe Kupferverbindungen als Substitutionskandidaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. 2018, L 317, S. 16)

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die European Union Copper Task Force trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 155 vom 6.5.2019.

**Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Front Polisario/Rat****(Rechtssache T-279/19) <sup>(1)</sup>****(Auswärtige Beziehungen – Internationale Übereinkünfte – Europa-Mittelmeer-Abkommen EU-Marokko – Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens – Beschluss, mit dem das Abkommen genehmigt wird – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Parteifähigkeit – Unmittelbare Betroffenheit – Individuelle Betroffenheit – Räumlicher Anwendungsbereich – Zuständigkeit – Auslegung des Völkerrechts durch den Gerichtshof – Grundsatz der Selbstbestimmung – Grundsatz der Relativität der Verträge – Möglichkeit, sich darauf zu berufen – Begriff der Zustimmung – Durchführung – Ermessen – Grenzen – Aufrechterhaltung der Wirkungen des angefochtenen Beschlusses)**

(2021/C 490/32)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Front populaire pour la libération de la Saguia el-Hamra et du Rio de oro (Front Polisario) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Devers)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: P. Plaza García und V. Piessevaux)

*Streithelfer auf Seiten des Beklagten:* Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: A.-L. Desjonquères, C. Mosser, J.-L. Carré und T. Stéhelin), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, F. Clotuche-Duvieusart, A. Bouquet und B. Eggers), Confédération marocaine de l'agriculture et du développement rural (Comader) (Rabat, Marokko) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Forwood, N. Colin und A. Hublet)

### Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/217 des Rates vom 28. Januar 2019 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Marokko andererseits zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (ABl. 2019, L 34, S. 1).

### Tenor

1. Der Beschluss (EU) 2019/217 des Rates vom 28. Januar 2019 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Marokko andererseits zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits wird für nichtig erklärt.
2. Die Wirkungen des Beschlusses 2019/217 werden bis zum Ablauf der Frist gemäß Art. 56 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union oder, wenn innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt wird, bis zur Verkündung des Urteils des Gerichtshofs, mit der über das Rechtsmittel entschieden wird, aufrechterhalten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Front populaire pour la libération de la Saguia el-Hamra et du Rio de oro (Front Polisario).
4. Die Französische Republik, die Europäische Kommission und die Confédération marocaine de l'agriculture et du développement rural (Comader) tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 220 vom 1.7.2019.

### Urteil des Gerichts vom 29. September 2021 — Front Polisario/Rat

(Verbundene Rechtssachen T-344/19 und T-356/19) (<sup>1</sup>)

*(Auswärtige Beziehungen – Internationale Übereinkünfte – Europa-Mittelmeer-Abkommen EU-Marokko – Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Union und Marokko – Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens – Briefwechsel zu dem partnerschaftlichen Abkommen – Beschluss über den Abschluss – Verordnung über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Parteifähigkeit – Unmittelbare Betroffenheit – Individuelle Betroffenheit – Räumlicher Anwendungsbereich – Zuständigkeit – Auslegung des Völkerrechts durch den Gerichtshof – Grundsatz der Selbstbestimmung – Grundsatz der Relativität der Verträge – Möglichkeit, sich darauf zu berufen – Begriff der Zustimmung – Durchführung – Ermessen – Grenzen – Aufrechterhaltung der Wirkungen des angefochtenen Beschlusses)*

(2021/C 490/33)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Kläger:* Front populaire pour la libération de la Saguia el-Hamra et du Rio de oro (Front Polisario) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Devers)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: F. Naert, P. Plaza García und V. Piessevaux)

*Streithelfer auf Seiten des Beklagten in den Rechtssachen T-344/19 und T-356/19:* Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: S. Centeno Huerta)

*Streithelferin auf Seiten des Beklagten in den Rechtssachen T-344/19 und T-356/19:* Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: A.-L. Desjonquères, C. Mosser, J.-L. Carré und T. Stéhelin)

*Streithelferin auf Seiten des Beklagten in den Rechtssachen T-344/19 und T-356/19:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, A. Bouquet und A. Stobiecka-Kuik)

*Streithelferinnen auf Seiten des Beklagten in der Rechtssache T-344/19: Chambre des pêches maritimes de la Méditerranée (Tanger, Marokko), Chambre des pêches maritimes de l'Atlantique Nord (Casablanca, Marokko), Chambre des pêches maritimes de l'Atlantique Centre (Agadir, Marokko) und Chambre des pêches maritimes de l'Atlantique Sud (Dakhla, Westsahara) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Forwood, N. Colin und A. Hublet)*

### Gegenstand

In der Rechtssache T-344/19: Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2019/441 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko, des dazugehörigen Durchführungsprotokolls und des Briefwechsels zu dem Abkommen (ABl. 2019, L 77, S. 4), und in der Rechtssache T-356/19: Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) 2019/440 des Rates vom 29. November 2018 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (ABl. 2019, L 77, S. 1).

### Tenor

1. Der Beschluss (EU) 2019/441 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko, des dazugehörigen Durchführungsprotokolls und des Briefwechsels zu dem Abkommen wird für nichtig erklärt.
2. Die Wirkungen des Beschlusses 2019/441 werden bis zum Ablauf der Frist gemäß Art. 56 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union oder, wenn innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt wird, bis zur Verkündung des Urteils des Gerichtshofs, mit der über das Rechtsmittel entschieden wird, aufrechterhalten.
3. Die Klage in der Rechtssache T-356/19 wird abgewiesen.
4. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die dem Front populaire pour la libération de la Saguia el-Hamra et du Rio de oro (Front Polisario) in der Rechtssache T-344/19 entstandenen Kosten.
5. Der Front Polisario trägt neben seinen eigenen Kosten die dem Rat in der Rechtssache T-356/19 entstandenen Kosten.
6. Das Königreich Spanien, die Französische Republik und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.
7. Die Chambre des pêches maritimes de la Méditerranée, die Chambre des pêches maritimes de l'Atlantique Nord, die Chambre des pêches maritimes de l'Atlantique Centre und die Chambre des pêches maritimes de l'Atlantique Sud tragen in der Rechtssache T-344/19 ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 270 vom 12.8.2019.

---

### Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — M. I. Industries/EUIPO — Natural Instinct (INSTINCT)

(Rechtssache T-1/20) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke INSTINCT – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Umfang der Benutzung – Gesamtwürdigung der Beweise – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])*

(2021/C 490/34)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerin:* M. I. Industries, Inc. (Lincoln, Nebraska, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Montaña Mora und S. Sebé Marin)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und V. Ruzek)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Natural Instinct Ltd (Camberley, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: A. Newman, E. Yates, J.-M. Fearnley, Solicitors, und J. Moss, Barrister)

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. Oktober 2019 (Sache R 178/2019-5) zu einem Verfallsverfahren zwischen Natural Instinct und M. I. Industries

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die M. I. Industries, Inc. trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 68 vom 2.3.2020.

---

### **Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — Schneider/EUIPO — Frutaria Comercial de Frutas y Hortalizas (Frutaria)**

**(Rechtssache T-12/20) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke Frutaria – Ernsthaftige Benutzung der Marke – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Nachweis der ernsthaften Benutzung – Art der Benutzung)**

(2021/C 490/35)

Verfahrenssprache: Englisch

### **Parteien**

*Kläger:* Markus Schneider (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Bergermann und D. Graetsch)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka und V. Ruzek)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Frutaria Comercial de Frutas y Hortalizas, SL (Saragossa, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Learte Álvarez und C. Anadón Giménez)

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Oktober 2019 (Sache R 284/2019-1) zu einem Verfallsverfahren zwischen Herrn Schneider und Frutaria Comercial de Frutas y Hortalizas

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Markus Schneider trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 68 vom 2.3.2020.

**Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — IB/EUIPO****(Rechtssache T-22/20) <sup>(1)</sup>****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Disziplinarverfahren – Aussetzung des Invaliditätsverfahrens während des Disziplinarverfahrens – Entfernung aus dem Dienst – Nach der Entfernung gegenstandslos gewordenenes Invaliditätsverfahren – Anfechtungsklage – Beschwerende Maßnahme – Zulässigkeit – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Fürsorgepflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)**

(2021/C 490/36)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Kläger: IB (Prozessbevollmächtigte: N. de Montigny, avocate)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošūtė als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des EUIPO vom 14. März 2019, mit der zum einen gegen den Kläger die Strafe der Entfernung aus dem Dienst ohne Kürzung seiner Ruhegehaltsansprüche verhängt wird und zum anderen das Invaliditätsverfahren des Klägers endgültig abgeschlossen wird

**Tenor**

1. Die Entscheidung des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. März 2019 wird aufgehoben, soweit damit das Invaliditätsverfahren von IB endgültig abgeschlossen wird
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 68 vom 2.3.2020.

**Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — AV und AW/Parlament****(Rechtssache T-43/20) <sup>(1)</sup>****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Disziplinarverfahren – Disziplinarstrafe – Einstufung in eine niedrigere Besoldungsgruppe – Verteidigungsrechte – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)**

(2021/C 490/37)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Kläger: AV, AW (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi, S. Rodrigues und J. Martins)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Scafarto und I. Lázaro Betancor)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidungen des Parlaments vom 21. Juni 2019, mit denen gegen den Kläger die Disziplinarstrafe der Zurückstufung um vier Besoldungsgrade, von AST 6 auf AST 2, und gegen die Klägerin die Disziplinarstrafe der Zurückstufung um zwei Besoldungsgrade, von AST 8 auf AST 6, verhängt wurde, und, soweit erforderlich, auf Aufhebung der Entscheidungen des Parlaments vom 28. November 2019, mit denen die Beschwerden des Klägers und der Klägerin vom 17. Juli 2019 gegen die Entscheidungen vom 21. Juni 2019 zurückgewiesen wurden

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. AV und AW tragen die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 87 vom 16.3.2020.

---

**Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — Rivière u. a./Parlament**

**(Rechtssache T-88/20) <sup>(1)</sup>**

***(Institutionelles Recht – Parlament – Maßnahme des Präsidenten des Parlaments, mit der Nationalflaggen an den Tischen der Mitglieder verboten werden – Verhaltensregeln der Mitglieder – Art. 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Parlaments – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)***

(2021/C 490/38)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Jérôme Rivière (Nizza, Frankreich) und die zehn weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Wagner)

**Beklagter:** Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Lorenz und T. Lukácsi)

**Streithelfer zur Unterstützung der Kläger:** Gunnar Beck (Neuss, Deutschland), Philippe Olivier (Draveil, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Wagner)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Maßnahme des Präsidenten des Parlaments vom 13. Januar 2020, mit der den Mitgliedern verboten werden soll, Nationalflaggen an ihren Tischen anzubringen

**Tenor**

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Herr Jérôme Rivière und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Europäischen Parlaments.
3. Herr Gunnar Beck und Herr Philippe Olivier tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 114 vom 6.4.2020.

---

**Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — IP/Kommission**

**(Rechtssache T-121/20) <sup>(1)</sup>**

***(Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Untersuchung des OLAF – Erstattung von Krankheitskosten – Disziplinarstrafe – Fristlose Kündigung des Vertrags – Art. 10 Buchst. h des Anhangs IX des Statuts – Wiederholte Handlung – Art. 27 des Anhangs IX des Statuts – Entscheidung, mit der einem Antrag stattgegeben wird, sämtliche eine frühere Strafe betreffenden Vorgänge aus der Personalakte zu entfernen – Art. 26 des Statuts – Aus der Personalakte entfernte Strafe, die dem Beamten nicht entgegengehalten und nicht gegen ihn verwendet werden kann)***

(2021/C 490/39)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** IP (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte L. Levi, S. Rodrigues und J. Martins)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Brauhoff und A.-C. Simon)

### **Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 21. August 2019, mit der gegen den Kläger die Disziplinarstrafe der fristlosen Kündigung seines Beschäftigungsverhältnisses verhängt wurde

### **Tenor**

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 21. August 2019, gegen IP die Disziplinarstrafe der fristlosen Kündigung seines Beschäftigungsverhältnisses zu verhängen, wird aufgehoben
2. Die Kommission trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 129 vom 20.4.2020.

---

### **Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — M/S. Indeutsch International/EUIPO — 135 Kirkstall (Darstellung eines Winkelmusters zwischen zwei parallelen Linien)**

**(Rechtssache T-124/20) <sup>(1)</sup>**

***(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke, die ein Winkelmuster zwischen zwei parallelen Linien darstellt – Absolutes Eintragungshindernis – Zeichen, das eine Unionsmarke darstellen kann – Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001] – Pflicht zur Entscheidung über die Beschwerde – Art. 71 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Anschlussklage)***

(2021/C 490/40)

Verfahrenssprache: Englisch

### **Parteien**

*Klägerin:* M/S. Indeutsch International (Noida, Indien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt G. Glas sowie D. Stone, A. Dykes, A. Leonelli, K. Hughes, Solicitors, und S. Malynicz, QC)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Gája)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* 135 Kirkstall, Inc., vormals Crafts Americana Group, Inc. (Vancouver, Washington, USA) (Prozessbevollmächtigte: M. Edenborough, QC, und J. Fish, Solicitor)

### **Gegenstand**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Dezember 2019 (Sache R 2672/2017-G) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Crafts Americana Group und M/S. Indeutsch International

### **Tenor**

1. Die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Dezember 2019 (Sache R 2672/2017-G) wird aufgehoben.
2. Die Hauptklage ist erledigt.

3. Die M/S. Indeutsch International und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der 135 Kirkstall, Inc, vormals Crafts Americana Group, Inc., im Zusammenhang mit der Anschlussklage und mit dem Verfahren vor der Beschwerdekammer entstanden sind.
4. 135 Kirkstall, vormals Crafts Americana Group, trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Hauptklage.

(<sup>1</sup>) ABl. C 137 vom 27.4.2020.

---

**Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — JK/Kommission**

**(Rechtssache T-219/20) (<sup>1</sup>)**

**(Öffentlicher Dienst – Beamte – Beim EAD tätiges Personal der Kommission – Antrag auf Beistand – Art. 24 des Statuts – Stillschweigende Ablehnung des Antrags – Zurückweisung der Beschwerde – Art. 90 des Statuts – Zuständige Anstellungsbehörde – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung)**

(2021/C 490/41)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* JK (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Bohr und T. Lilamand)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 2019, mit der der Antrag des Klägers auf Beistand nach Art. 24 des Statuts der Beamten der Europäischen Union abgelehnt wurde, und der Entscheidung vom 6. Januar 2020, mit der die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen wurde.

**Tenor**

1. Die stillschweigende Entscheidung der Europäischen Kommission vom 5. Juni 2019, mit der der Antrag von JK auf Beistand nach Art. 24 des Statuts der Beamten der Europäischen Union abgelehnt wurde, und die Entscheidung vom 6. Januar 2020, mit der die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen wurde, werden aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die von JK.

(<sup>1</sup>) ABl. C 209 vom 22.6.2020.

---

**Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — Sedus Stoll/EUIPO — Kappes (Sedus ergo+)**

**(Rechtssache T-429/20) (<sup>1</sup>)**

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Sedus ergo+ – Ältere nationale Wortmarke ERGOPLUS – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2021/C 490/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Sedus Stoll AG (Dogern, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Goldmann und J. Thomsen)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: M. Fischer, D. Hanf und M. Eberl)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht:* Wolfgang Kappes (Bochum, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Schneiders, N. Gottschalk und B. Schneiders)

### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. März 2020 (Sache R 1303/2019-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Herrn Kappes und Sedus Stoll

### Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. März 2020 (Sache R 1303/2019-1) wird aufgehoben.
2. Die von Herrn Wolfgang Kappes beim EUIPO eingelegte Beschwerde wird zurückgewiesen.
3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Sedus Stoll AG für das Verfahren vor dem Gericht entstanden sind.
4. Herr Kappes trägt seine eigenen Kosten sowie die Aufwendungen von Sedus Stoll, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO notwendig waren.

<sup>(1)</sup> ABl. C 279 vom 24.8.2020.

---

### Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — Sedus Stoll/EUIPO — Kappes (Sedus ergo+)

(Rechtssache T-436/20) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Sedus ergo+ – Ältere nationale und internationale Wortmarken ERGOPLUS – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])*

(2021/C 490/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Parteien

*Klägerin:* Sedus Stoll AG (Dogern, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Goldmann und J. Thomsen)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer, D. Hanf und M. Eberl)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht:* Wolfgang Kappes (Bochum, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Schneiders, N. Gottschalk und B. Schneiders)

### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. März 2020 (Sache R 2194/2018-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Herrn Kappes und Sedus Stoll

### Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. März 2020 (Sache R 2194/2018-1) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Sedus Stoll AG für das Verfahren vor dem Gericht entstanden sind.

4. Herr Wolfgang Kappes trägt seine eigenen Kosten sowie die Aufwendungen von Sedus Stoll, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO notwendig waren.

<sup>(1)</sup> ABl. C 279 vom 24.8.2020.

---

**Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — Setarcos Consulting/EUIPO (Blockchain Island)**

**(Rechtssache T-523/20) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke Blockchain Island – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2021/C 490/44)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Setarcos Consulting ltd. (Sliema, Malta) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Stafylakis)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka und V. Ruzek)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Juni 2020 (Sache R 2806/2019-5) über die Anmeldung des Wortzeichens Blockchain Island als Unionsmarke.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Setarcos Consulting ltd. trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 339 vom 12.10.2020.

---

**Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — Unimax Stationery/EUIPO — Mitsubishi Pencil (UNI-MAX)**

**(Rechtssache T-591/20) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke UNI-MAX – Ältere Unionsbildmarken uni und uni-ball – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2021/C 490/45)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Unimax Stationery (Daman, Indien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Hempel und C. Grünewald)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: T. Frydendahl und A. Folliard-Monguiral)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Mitsubishi Pencil Co. Ltd (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Fesenmair)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Juli 2020 (Sache R 371/2020-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Mitsubishi Pencil und Unimax Stationery

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Unimax Stationery trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 390 vom 16.11.2020.

---

**Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2021 — NZ/Kommission**

(Rechtssache T-668/20) (<sup>1</sup>)

***(Öffentlicher Dienst – Beamte – Einstellung – Internes Auswahlverfahren COM/1/AD 10/18 – Entscheidung, den Namen der Klägerin nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens aufzunehmen – Begründungspflicht – Geheimhaltung der Arbeiten des Prüfungsausschusses – Weites Ermessen des Prüfungsausschusses – Keine Mitteilung der Zwischennoten und der Gewichtung der Bestandteile der mündlichen Prüfung)***

(2021/C 490/46)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Klägerin: NZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tagaras)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Milanowska und I. Melo Sampaio)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der nach einer Überprüfung getroffenen Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 29. April 2020, den Namen der Klägerin nicht in die Reserveliste des internen Auswahlverfahrens COM/1/AD 10/18 aufzunehmen

**Tenor**

1. Die Entscheidung vom 29. April 2020, mit der der Prüfungsausschuss des internen Auswahlverfahrens COM/1/AD 10/18 die Aufnahme des Namens von NZ in die Reserveliste für die Einstellung von Beamten (m/w) (AD 10) der Funktionsgruppe Administration im Bereich „Koordination, Kommunikation, Verwaltung der Humanressourcen und der Haushaltsmittel, Audit“ nach Überprüfung abgelehnt hat, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 28 vom 25.1.2021.

---

**Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — Škoda Investment/EUIPO — Škoda Auto (Darstellung eines Pfeils mit Flügel)**

(Rechtssache T-712/20) (<sup>1</sup>)

***(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die einen Pfeil mit Flügel darstellt – Ältere Unionsbildmarke, die einen Pfeil mit Flügel darstellt – Relatives Eintragungshindernis – Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs – Beschränkung des Umfangs des Widerspruchs im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor der Beschwerdekammer – Teilweise Rücknahme des Widerspruchs – Durch die Beschwerdekammer von Amts wegen geprüfter Grund – Verbot, ultra petita zu entscheiden)***

(2021/C 490/47)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Klägerin: Škoda Investment a.s. (Pilsen, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Lorenc)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Gája)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Škoda Auto a.s. (Mladá Boleslav, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Fesenmair)*

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Oktober 2020 (Sache R 284/2020-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Škoda Investment und Škoda Auto

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Škoda Investment a.s. trägt ihre eigenen Kosten sowie die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Škoda Auto a.s. im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 35 vom 1.2.2021.

---

### **Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — Freundlieb/EUIPO (CRYSTAL)**

**(Rechtssache T-732/20) (<sup>1</sup>)**

***(Unionsmarke – Unionswortmarke CRYSTAL – Fehlender Antrag auf Verlängerung der Eintragung der Marke – Löschung der Marke nach Ablauf der Eintragung – Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – Art. 104 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Sorgfaltspflicht – Fehlende Kontrolle – Nichteinhaltung von Fristen)***

(2021/C 490/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

### **Parteien**

*Kläger:* Andreas Freundlieb (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Vogtmeier)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: E. Markakis)

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Oktober 2020 (Sache R 1056/2020-5) zu einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich des Rechts auf Beantragung der Verlängerung der Unionswortmarke CRYSTAL

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Andreas Freundlieb trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstanden sind.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 44 vom 8.2.2021.

**Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — Freundlieb/EUIPO (BANDIT)****(Rechtssache T-733/20) <sup>(1)</sup>****(Unionsmarke – Unionswortmarke BANDIT – Fehlender Antrag auf Verlängerung der Eintragung der Marke – Löschung der Marke nach Ablauf der Eintragung – Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – Art. 104 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Sorgfaltspflicht – Fehlende Kontrolle – Nichteinhaltung von Fristen)**

(2021/C 490/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien***Kläger:* Andreas Freundlieb (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Vogtmeier)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: E. Markakis)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Oktober 2020 (Sache R 730/2020-5) zu einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich des Rechts auf Beantragung der Verlängerung der Unionswortmarke BANDIT

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Andreas Freundlieb trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstanden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 44 vom 8.2.2021.

**Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — Ciano Trading & Services CT & S u. a./Kommission****(Rechtssache T-45/21) <sup>(1)</sup>****(Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Ausschreibungsverfahren – Nachhaltige Verpflegung für die Kommission in Brüssel und Umgebung – Aufhebung der Ausschreibung – Vertrauensschutz – Rechtsmissbrauch)**

(2021/C 490/50)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien***Klägerinnen:* Ciano Trading & Services CT & S SpA (Fiumicino, Italien), Silvia Brizio (Venaria Reale, Italien), Laurence André (Grivegnée, Belgien) und Lidia Pacitti (Neder-over-Heembeek, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen D. Gillet und S. Van Besien)*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Van Noyen und M. Ilkova)**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 20. November 2020, mit dem das Ausschreibungsverfahren OIB/2019/CPN/0039 betreffend die nachhaltige Verpflegung für die Kommission in der Region Brüssel-Hauptstadt und Umgebung aufgehoben wurde

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.

- Die Ciano Trading & Services CT & S SpA, Frau Silvia Brizio, Frau Laurence André und Frau Lidia Pacitti tragen die Kosten des Verfahrens in der Hauptsache und des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

(<sup>1</sup>) ABl. C 88 vom 15.3.2021.

---

**Beschluss des Gerichts vom 27. September 2021 — CNMSE u. a./Parlament und Rat**

**(Rechtssache T-633/20) (<sup>1</sup>)**

**(Nichtigkeitsklage – Öffentliche Gesundheit – Verordnung [EU] 2020/1043 – Durchführung klinischer Prüfungen mit GVO enthaltenden Humanarzneimitteln – Behandlung oder Verhütung der Coronavirus-Erkrankung SARS-CoV-2 [COVID-19] – Begriff des Gesetzgebungsakts – Begriff des Rechtsakts mit Verordnungscharakter – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)**

(2021/C 490/51)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* Coordination nationale médicale santé — environnement (CNMSE) (Paris, Frankreich) und die fünf weiteren im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführten Klägerinnen (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Tumerelle)

*Beklagte:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: J. Etienne und W. Kuzmienko), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Jaume und M. Moore)

**Gegenstand**

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) 2020/1043 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 über die Durchführung klinischer Prüfungen mit genetisch veränderte Organismen enthaltenden oder aus solchen bestehenden Humanarzneimitteln zur Behandlung oder Verhütung der Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) und deren Abgabe (ABl. 2020, L 231, S. 12)

**Tenor**

- Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
- Die Streithilfeanträge der Europäischen Kommission und der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht „Groupe de Réflexion et d'Action Pour une Politique Ecologique“ haben sich erledigt.
- Die Coordination nationale médicale santé — environnement (CNMSE) und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Klägerinnen tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union.
- Die Europäische Kommission und die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht „Groupe de Réflexion et d'Action Pour une Politique Ecologique“ tragen jeweils die Kosten ihrer Streithilfeanträge.

(<sup>1</sup>) ABl. C 9 vom 11.1.2021.

**Beschluss des Gerichts vom 28. September 2021 — NB/Gerichtshof der Europäischen Union****(Rechtssache T-648/20) <sup>(1)</sup>****(Anfechtungsklage – Öffentlicher Dienst – Entscheidung, die Klägerin nicht in Besoldungsgruppe AST 10 zu ernennen – Beschwerdefrist – Verspätung – Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2021/C 490/52)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien***Klägerin:* NB (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-N. Louis)*Beklagter:* Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J. Inghelram und A. Ysebaert)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung erstens der Entscheidung, die Klägerin nicht in der Besoldungsgruppe AST 10 zu ernennen, zweitens, soweit erforderlich, der Entscheidung, A in dieser Besoldungsgruppe zu ernennen, und drittens, äußerst hilfsweise, sämtlicher Entscheidungen, andere Beamte in dieser Besoldungsgruppe zu ernennen

**Tenor**

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. NB trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 443 vom 21.12.2020.

**Beschluss des Gerichts vom 30. September 2021 — Mariani u. a./Parlament****(Rechtssache T-124/21) <sup>(1)</sup>****(Nichtigkeitsklage – Verordnung [EU, Euratom] 2020/2223 – Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und Wirksamkeit der Untersuchungen des OLAF – Keine individuelle Betroffenheit – Kein Rechtsakt mit Verordnungsscharakter – Unzulässigkeit)**

(2021/C 490/53)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien***Kläger:* Thierry Mariani (Paris, Frankreich) und die 22 weiteren im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Wagner)*Beklagter:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Görlitz und L. Tapper Brandberg)**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung von Art. 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (ABl. 2020, L 437, S. 49)

**Tenor**

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe des Rates der Europäischen Union hat sich erledigt.
3. Herr Thierry Mariani und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.
4. Der Rat trägt seine eigenen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 138 vom 19.4.2021.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 8. Oktober 2021 — Paccor Packaging/Kommission**

**(Rechtssache T-148/21 R)**

***(Vorläufiger Rechtsschutz – Umwelt – Richtlinie [EU] 2019/904 – Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt – Durchführungsverordnung [EU] 2020/2151 – Harmonisierte Kennzeichnungsvorschriften für Getränkebecher – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)***

(2021/C 490/54)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Antragstellerin: Paccor Packaging GmbH (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Kugel und G. Dávid)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Bourgois und L. Haasbeek)

**Gegenstand**

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung der Vollziehung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung harmonisierter Kennzeichnungsvorschriften für in Teil D des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt aufgeführte Einwegkunststoffartikel (ABl. 2020, L 428, S. 57)

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

---

**Klage, eingereicht am 6. September 2021 — Zaytsev/Rat**

**(Rechtssache T-563/21)**

(2021/C 490/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

Kläger: Alexander Zaytsev (Minsk, Belarus) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Shmagin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2021/1002 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus (ABl. 2021, L 219I, S. 70), und die Durchführungsverordnung (EU) 2021/997 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Durchführung des Artikels 8a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. 2021, L 219I, S. 3), für nichtig zu erklären, soweit der Kläger davon betroffen ist;

— die Kosten des Klägers dem Beklagten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

#### 1. Erster Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht

— Die Begründung für die Aufnahme des Klägers in die Listen im Anhang der angefochtenen Rechtsakte entspreche nicht den Anforderungen des Art. 296 Abs. 2 AEUV. Sie sei vage und nicht detailliert. Die Verwendung von solchen Gründen wie „Zugang zur Lukaschenko-Familie“ und „Verschaffung von lukrativen Aufträgen für seine Unternehmungen“ sowie die Begründung, dass der Kläger durch den Herrn Viktor Lukashenka unterstützt worden sei, seien zu pauschal und zu unbestimmt. Die Behauptung, dass die Bremino-Grupp OOO, an der der Kläger tatsächlich beteiligt sei, eine unzulässige Unterstützung des Staates für die Entwicklung einer Sonderwirtschaftszone „Bremino-Orsha“ bzw. „etliche finanzielle und steuerliche Vorteile“ erhalten habe, sei zu ungenau, um nachzuvollziehen, wodurch die Behandlung dieser Wirtschaftszone von den anderen in Belarus vorhandenen freien Wirtschaftszonen unterscheide.

#### 2. Zweiter Klagegrund: Offensichtliche Sachverhalts- und Beurteilungsfehler

— Der Beklagte sei offensichtlich von einer unrichtigen Tatsachengrundlage ausgegangen. Der Kläger sei nie Assistent von Herrn Viktor Lukashenka gewesen. Der Kläger und die von ihm beherrschten Unternehmen hätten von Herrn Viktor Lukashenka keine Unterstützung erhalten. Die Bremino-Grupp OOO habe nie irgendwelche besondere Vorteile aufgrund der angeblichen Beziehungen ihrer Gesellschafter zur Familie des belarussischen Präsidenten erhalten. Der Kläger sei auch kein Eigentümer der Sohra-Grupp OOO, sondern nur ein Minderheitsgesellschafter. Zudem seien der Sohra-Grupp OOO keine besonderen Vertriebsrechte für Golfstaaten und afrikanische Staaten gewährt worden.

#### 3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte des Klägers und seines Rechts auf wirksamen Rechtsschutz

— Der Beklagte habe den Kläger über die geplante Aufnahme nicht informiert und keine Möglichkeit gegeben, sich vor der Veröffentlichung der Entscheidung über die Einführung von restriktiven Maßnahmen gegen ihn Nachweise zur Entkräftigung von Vorwürfen zu erbringen.

#### 4. Vierter Klagegrund: Unverhältnismäßigkeit der restriktiven Maßnahmen

— Die angegriffenen Rechtsakten stellten einen ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte des Klägers dar, insbesondere in sein Recht auf Eigentum, sein Recht auf Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit und sein Recht auf Achtung seines Rufs nach Art. 16 und 17 der Charta.

---

### Klage, eingereicht am 6. September 2021 — Bremino-Grupp/Rat

(Rechtssache T-564/21)

(2021/C 490/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Parteien

Klägerin: Bremino-Grupp OOO (Minsk, Belarus) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Shmagin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Durchführungsbeschluss (GASP) 2021/1002 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus (ABl. 2021, L 219I, S. 70), und die Durchführungsverordnung (EU) 2021/997 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Durchführung des Artikels 8a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. 2021, L 219I, S. 3), für nichtig zu erklären, soweit die Klägerin davon betroffen ist;

— die Kosten der Klägerin dem Beklagten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

#### 1. Erster Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht

- Die Begründung für die Aufnahme der Klägerin in die Listen im Anhang der angefochtenen Rechtsakte entspreche nicht den Anforderungen des Art. 296 Abs. 2 AEUV. Sie sei vage und nicht ausreichend bestimmt. Zum einen sei es aus der Begründung nicht klar, welche staatliche Unterstützung die Klägerin für die Entwicklung der Sonderwirtschaftszone Bremino-Orsha erhalten haben solle. Die Begründung bzgl. der Gewährung von „*etlichen finanziellen und steuerlichen Vorteilen und der anderen Vergünstigungen*“ zugunsten der Klägerin sei ebenfalls unklar, da nicht nachvollziehbar sei, welche Vorteile damit gemeint seien. Die Behauptung, die Gesellschafter der Bremino-Grupp OOO seien „*die Eigentümer von Bremino-Orsha*“ sei bereits falsch, da es rechtlich unmöglich sei, Eigentümer einer Wirtschaftszone zu sein. Zudem sei der Vorwurf, dass alle drei Gesellschafter der Klägerin zum „*inneren Kreis von Geschäftsleuten mit Beziehungen zu Lukaschenko*“ gehörten, zu allgemein und könne keine ausreichende Begründung für die Einführung von Sanktionen darstellen.

#### 2. Zweiter Klagegrund: Offensichtliche Beurteilungsfehler

- Der Beklagte sei offensichtlich von einer unrichtigen Tatsachengrundlage ausgegangen, daher sei die vorgenommene Bewertung falsch. Die Tatsache, dass die Wirtschaftszone „Bremino-Orsha“ durch einen Erlass des Präsidenten errichtet worden sei, stelle keine Begünstigung der Klägerin dar, da diese Vorgehensweise in der belarussischen Gesetzgebung bei der Errichtung von Wirtschaftszonen vorgesehen sei. Die steuerlichen Vorteile im Rahmen der Sonderwirtschaftszone ständen jedem Investor zur Verfügung. Es sei unklar, wie der Beklagte den besonderen inneren Kreis von Geschäftsleuten mit Beziehungen zu Lukaschenko definiere und auf welcher Grundlage er die Gesellschafter der Klägerin dazu zähle. Zudem sei aus dieser Begründung nicht ersichtlich, warum die Klägerin davon betroffen sei, denn sie habe keine Vorteile dadurch erhalten. Auch habe es keine Unterstützung der Klägerin durch den Sohn des Präsidenten, Herrn Viktor Lukashenko, gegeben.

#### 3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerin und ihres Rechts auf wirksamen Rechtsschutz

- Der Beklagte habe die Klägerin über die geplante Aufnahme in die verfahrensgegenständlichen Listen nicht informiert und keine Möglichkeit gegeben, sich vor der Veröffentlichung der Entscheidung über die Einführung von restriktiven Maßnahmen gegen sie zu verteidigen und gegebenenfalls Nachweise zur Entkräftigung von Vorwürfen erbringen zu können.

#### 4. Vierter Klagegrund: Unverhältnismäßigkeit der restriktiven Maßnahmen

- Die angegriffenen Rechtsakten stellten einen ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte der Klägerin dar, insbesondere in ihr Recht auf Eigentum, ihr Recht auf Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit und ihr Recht auf Achtung seines Rufs nach Art. 16 und 17 der Charta.

---

**Klage, eingereicht am 7. September 2021 — Steinbach International/Kommission**

**(Rechtssache T-566/21)**

(2021/C 490/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Parteien

*Klägerin:* Steinbach International GmbH (Schwertberg, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. Gesinn)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt, die Durchführungsverordnung (EU) 2021/957 der Kommission vom 31. Mai 2021 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. 2021, L 211, S. 48) aufzuheben.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Mit der Einreihung der Mesh Lounge in Position 6306 90 00 des Anhang I, Teil 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 1987 L 256, S. 1) habe die Beklagte den Inhalt dieser Tarifpositionen verändert.

2. Zweiter Klagegrund: Mit der Position 9506 der Kombinierten Nomenklatur bestehe eine Warenposition, in die sich die Mesh Lounge einreihen lasse, da sie eine andere Ausrüstung für den Wassersport sei und ohne weiteres mit aufblasbaren Armringen vergleichbar sei, für die die Beklagte bereits entschieden habe, dass es sich um Waren der Position 9506 2900 handle. Nicht entscheidend sei, ob mit der Mesh Lounge eine sportliche Betätigung ausgeübt werde.
3. Dritter Klagegrund: Gehe man davon aus, dass die Mesh Lounge nicht in die Position 9506 29 00 der Kombinierten Nomenklatur eingereiht werden könne, komme eine Einreihung in die Position 3926 9097 90 der Kombinierten Nomenklatur (andere Ware aus Kunststoff, aus Folie hergestellt) in Betracht, da Luftkissen und -ring — nicht jedoch das Gewebe — die charakteristischen Bestandteile seien.
4. Vierter Klagegrund: Die Gesamtwürdigung sei allein verwendungsbezogen erfolgt. Die Gesamtabwägung müsse mittels anderer Merkmale erfolgen, was dazu führe, dass die Mesh Lounge — ihre Einreihung in die weiteren in Betracht kommenden Positionen außen vorgelassen — in die Position 3926 9097 90 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen wäre. Die Mesh Lounge könne nicht als Campingausrüstung ausgesehen werden. Alternativ käme eine Einreihung in die Position 9503 0095 90 (anderes Spielzeug aus Kunststoff) der Kombinierten Nomenklatur in Betracht, wenn eine Ähnlichkeit der Mesh Lounge zu Luftmatratzen unterstellt werde.

---

**Klage, eingereicht am 12. September 2021 — Swords/Kommission**

**(Rechtssache T-586/21)**

(2021/C 490/58)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* Patrick Swords (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigter: G. Byrne, Barrister-at-Law)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den stillschweigenden Beschluss der Kommission vom 13. Juli 2021 für nichtig zu erklären, mit dem der Zugang zu den vom Kläger angeforderten Dokumenten verweigert wurde<sup>(1)</sup>,
- der Beklagten die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Die Kommission habe durch die Verweigerung des Zugangs zu den angeforderten Dokumenten gegen Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001<sup>(2)</sup> verstoßen.
  - Die laufende Untersuchung in Bezug auf Irland könne nicht als solche die Anwendung der Ausnahme rechtfertigen, auf die die Kommission die Verweigerung der Offenlegung in diesem Fall gestützt habe. Der Umstand, dass zahlreiche Grundrechte der betroffenen Öffentlichkeit so erheblich, in so beispielloser und schwerwiegender Weise beschränkt worden seien, müsse im Kontext dieses Falles gegen den Beschluss, die Offenlegung zu verweigern, abgewogen werden. In diesem Zusammenhang habe die Kommission diese Beschränkung in Anbetracht der schwierigen Lage der betroffenen Öffentlichkeit im Hinblick auf die von Irland verhängten drastischen Maßnahmen, die die bürgerlichen Freiheiten und Grundrechte in einer in der Geschichte der EU nie dagewesenen Weise verletzen, nicht eng ausgelegt und angewendet. Diese Erwägungen zeigten, dass die Grundsätze von Transparenz und Demokratie in Verbindung mit den Hindernissen für den Zugang zur Justiz, mit denen die betroffene Öffentlichkeit konfrontiert sei, in diesem Fall Themen besonderer Dringlichkeit seien, die schwerer hätten wiegen sollen als die Gründe, auf die die Kommission ihre Weigerung, die angeforderten Informationen offenzulegen, gestützt habe.
2. Wenn die von der Kommission geltend gemachte Ausnahme anwendbar sei, habe sie zu Unrecht nicht anerkannt, dass der Antrag des Klägers in außergewöhnlichen Umständen gestellt worden sei, und sei sie zu Unrecht davon ausgegangen, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der beantragten Informationen bestanden habe. Der Beschluss der Kommission verstoße daher gegen Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

- Die von Irland ergriffenen drastischen Maßnahmen in Bezug auf Reisen innerhalb der EU verletzen die bürgerlichen Freiheiten und Grundrechte in einer in der Geschichte der EU nie dagewesenen Weise. Damit seien zahlreiche Grundfreiheiten stark eingeschränkt worden, unter anderem das Recht auf Freizügigkeit von Personen, das Recht auf Arbeit und das Recht auf Zugang zur Justiz. In Anbetracht der Beispiellosigkeit der eingeführten Beschränkungen, verbunden mit den erheblichen Verletzungen der Grundrechte sei der Antrag des Klägers eindeutig in außergewöhnlichen Umständen gestellt worden, die die Kommission bei ihrem Beschluss, die Offenlegung zu verweigern, nicht berücksichtigt habe. Mit dem von ihr in diesem Fall der Vertraulichkeit eingeräumten Vorrang verletze die Kommission ferner die Pflicht, das Recht der betroffenen Öffentlichkeit zu gewährleisten, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen und ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist durchzuführen.
- Die Weigerung, die streitgegenständliche Dokumentation offenzulegen, habe die betroffenen Bürgerinnen und Bürger stark benachteiligt und deren Möglichkeit, die für die Aussetzung der Grundrechte in Bezug auf das Reisen innerhalb der EU geltend gemachten Gründe anzufechten, erheblich behindert. Mit der unterlassenen Offenlegung der angeforderten Dokumentation habe die Kommission ferner zu Unrecht die Möglichkeit der betroffenen Unionsbürgerinnen und -bürger versperrt, ihre Regierung für die erheblichen Verletzungen ihrer unionsrechtlich gewährleisteten Rechte zur Rechenschaft zu ziehen; dieser Aspekt als solcher spräche dafür, den in den Verträgen und in der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Transparenzgrundsatz zu achten.
- Schließlich sei es unstrittig, dass das Recht auf Zugang zu Informationen ein sehr bedeutsames Instrument für den Schutz der Grundrechte und bürgerlichen Freiheiten in der EU, für die Gewährleistung des Zugangs zur Justiz im Allgemeinen und in Umweltangelegenheiten wie im vorliegenden Fall sowie für die Rechenschaftspflicht der Regierungen ist. Im vorliegenden Fall wird die streitgegenständliche Dokumentation entweder konkrete Vorteile für die öffentliche Gesundheit (wie in den einschlägigen Empfehlungen des Rates), die die zur Eindämmung von COVID-19 ergriffenen Maßnahmen rechtfertigen, offenlegen, oder nicht. Da die beanstandeten Maßnahmen beispiellos, drastisch und belastend für die betroffenen Unionsbürgerinnen und -bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit und/oder auf Arbeit innerhalb der EU wahrnehmen möchten, seien, sei der Zugang zur angeforderten Dokumentation von dringendem öffentlichen Interesse, das es der betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen werde, ihre Grundrechte zu verteidigen und zu schützen sowie die irische Regierung für die von ihr ergriffenen drastischen Maßnahmen zur Rechenschaft zu ziehen.

(<sup>1</sup>) Anmerkung: Der Kläger begehrt Zugang zu Dokumenten, die die Europäische Kommission von Irland in Bezug auf den vermeintlichen Nutzen für die öffentliche Gesundheit der innerhalb der EU seit Beginn der COVID-19-Pandemie geltenden Reisebeschränkungen erhalten hat.

(<sup>2</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABL 2001, L 145, S. 43).

**Klage, eingereicht am 29. September 2021 — Tequila Revolución/EUIPO — Horizons Group  
(London) (Revolution Vodka)**

**(Rechtssache T-628/21)**

(2021/C 490/59)

*Sprache der Klageschrift: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* Tequila Revolución (Mexiko-Stadt, Mexiko) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Pomares Caballero)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Horizons Group (London) Ltd (Berkshire Reading, Vereinigtes Königreich)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „Revolution Vodka“ — Anmeldung Nr. 17 948 886

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Juli 2021 der Sache R 2266/2020-5

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für unbegründet zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und eine tatsächliche und hinreichende Nutzung der Marke der Klägerin festzustellen;
- zweckmäßig den Widerspruch gegen die Marke Revolution Vodka für begründet zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 7. Oktober 2021 — Casa International/EUIPO — Interstyle (casa)**

**(Rechtssache T-650/21)**

(2021/C 490/60)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Casa International (Olen, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Cornette und T. Poels-Ryckeboer)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Interstyle BV (Utrecht, Niederlande)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke casa in Grün und Weiß — Unionsmarke Nr. 3 017 662

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Juli 2021 in der Sache R 1280/2020-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären und die angefochtene Entscheidung daher insgesamt aufzuheben;
- dem EUIPO sowie der anderen Beteiligten, falls sie dem Verfahren als Streithelferin beitrifft, die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates;
  - Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates;
  - Verstoß gegen Art. 51 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates
-

**Klage, eingereicht am 15. Oktober 2021 — Troy Chemical Company/Kommission****(Rechtssache T-662/21)**

(2021/C 490/61)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* Troy Chemical Company BV (Delft, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abrahams und Ł. Gorywoda sowie Rechtsanwältin Z. Romata)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C (2021) 5968 final der Kommission vom 5. August, mit der der Zugang zu den von der Klägerin nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>(1)</sup> angeforderten Dokumenten teilweise verweigert wurde, vollständig aufzuheben;
- dem Antrag auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach den Art. 151 und 152 der Verfahrensordnung des Gerichts stattzugeben;
- jede andere für sachdienlich gehaltene Maßnahme anzuordnen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen einzigen Klagegrund, nämlich einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — damit werde sowohl eine „wesentlichen Formvorschrift“ als auch eine „Rechtsnorm“ verletzt. Die von der Beklagten angeführten Ausschlussstatbestände, wegen derer sie den Zugang zu geschwärzten Passagen der angeforderten Dokumente verweigere, seien nicht durch die Sachlage im vorliegenden Fall zu rechtfertigen; jedenfalls spreche das überwiegende öffentliche Interesse an der Transparenz und der Offenheit des Gesetzgebungsverfahrens dafür, die von der Klägerin angeforderten Dokumente vollumfänglich zugänglich zu machen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43-48).

**Klage, eingereicht am 18. Oktober 2021 — Civitta Eesti/Kommission****(Rechtssache T-665/21)**

(2021/C 490/62)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* Civitta Eesti AS (Tartu, Estland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Ginter)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 12. Oktober 2021<sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären, das Angebot der Klägerin in dem Vergabeverfahren MOVE/2020/OP/0008 „Rechtliche, sozioökonomische und technische Hilfe in den Bereichen Energie, Mobilität und Verkehr“, Los 5: „Soziale und wirtschaftliche Unterstützung in den Bereichen Verkehr und Mobilität“, abzulehnen;
- jede darauf basierende, beabsichtigte oder damit zusammenhängende Maßnahme, sogar einschließlich solcher Maßnahmen, von denen noch nicht bekannt ist, dass sie die Beklagte in Los 5 des oben genannten Vergabeverfahrens erlassen hat, für nichtig zu erklären und insbesondere die Berichte über die Bewertung der Angebote und jeden mit dem Zuschlagsempfänger geschlossenen Vertrag für nichtig zu erklären; und

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Der Beklagten sei ein offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Ablehnung des Angebots der Klägerin unterlaufen und sie habe daher gegen Art. 168 Abs. 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 <sup>(2)</sup> verstoßen.
2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe dadurch gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen, dass sie das Angebot der Klägerin abgelehnt und die Erklärungen der Klägerin hinsichtlich des Vorliegens und der Vollständigkeit ihres technischen Angebots nicht berücksichtigt habe.

<sup>(1)</sup> Wie er der Klägerin in dem Schreiben Nr. Ares (2021) 6214855 der Beklagten vom 12. Oktober 2021 zugestellt wurde.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1-222).

---

### **Beschluss des Gerichts vom 27. September 2021 — Stena Line Scandinavia/Kommission**

**(Rechtssache T-391/20) <sup>(1)</sup>**

(2021/C 490/63)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 279 vom 24.8.2020.

---

### **Beschluss des Gerichts vom 1. Oktober 2021 — Alliance française de Bruxelles-Europe u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-285/21) <sup>(1)</sup>**

(2021/C 490/64)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 278 vom 12.7.2021.

---







ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE